

# Das „Tierschutzpaket 2022“ – Eine Mogelpackung

## Zur Novellierung des Tierschutzgesetzes<sup>1</sup> und der 1. Tierhaltungsverordnung<sup>2</sup>

DOI: 10.35011/tirup/2022-6

### Inhaltsübersicht

I.	Einleitung .....	117
II.	Neuerungen des Tierschutzgesetzes (TSchG).....	118
	A. Eingliederung der Begleitgesetzgebung zu unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der EU in das TSchG (§§ 1a, 3a TSchG).....	118
	B. Verbot der Werbung mit Tieren, die Qualzuchtmerkmale aufweisen (§ 8 Abs 2 TSchG).....	120
	C. Neuregelungen betreffend die Tötung überzähliger Küken (§ 6 Abs 2a und 2b TSchG) .....	120
	D. Verbot der Tötung und Verbringung hochträchtiger Säuge- tiere (§ 6 Abs 2c TSchG) .....	122
	E. Verbot des Entfernens oder Kürzens der Vibrissen (§ 7 Abs 1 Z 7 TSchG).....	124
	F. Verkehrsbeschränkungen (Verbot der Weitergabe, des Er- werbs, des Imports sowie der Ausstellung bestimmter Tiere (§ 8 TSchG).....	124
	G. Öffentliches Anbieten von Tieren (§ 8a Abs 2 TSchG).....	125
	H. Befugnis zur Haltung und Betreuung von Tieren (§§ 12 und 14 TSchG; § 39 TSchG) .....	125
	I. Bewegungsfreiheit.....	126
	1. Anbindehaltung von Rindern (§ 16 Abs 4 TSchG).....	126
	2. Vorübergehendes Anbinden von Hüte- und Herden- schutzhunden (§ 16 Abs 5 TSchG).....	127

---

1 BGBl I 2022/130.

2 BGBl II 2022/296.

J. Vollspaltenbuchten in der Schweinehaltung (§ 18 Abs 2a TSchG) .....	127
K. Heimtierdatenbank (§ 24a Abs 8 TSchG) .....	127
L. Meldung der Beendigung der Haltung von Wildtieren mit besonderen Ansprüchen (§ 25 Abs 1 TSchG) .....	127
M. Strafbestimmungen und Verjährungsfrist (§ 38 TSchG) .....	128
N. Tierschutzombudspersonen (§ 41 Abs 3–5 TSchG) .....	128
III. 1. Tierhaltungsverordnung (1. ThV) .....	129
A. Allgemeine Bestimmungen .....	129
B. Anlagen .....	129
1. Mindestanforderungen an die Haltung von Equiden (Anl 1) .....	129
2. Mindestanforderungen an die Haltung von Rindern (Anl 2) .....	130
a) Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung .....	130
b) Verbot mechanischer Abkalbehilfen (2.7.) .....	130
c) Schwanzkupieren bei Kälbern (2.8.2.) .....	131
3. Mindestanforderungen an die Haltung von Schweinen (Anl 5) .....	132
a) Schwanzkupieren .....	132
b) Gruppenhaltung neu / Vollspaltenböden (5.2a) .....	133
c) Haltung von Sauen im Abferkelstand (3.3.2.) .....	135
IV. Übergangsfristen .....	135
A. Die Übergangsfristen im „Tierschutzpaket“ .....	135
B. Grundsätze für die Bemessung von Übergangsfristen .....	136
V. Ausblick und Schlussbemerkungen .....	141
A. Weitergehender Änderungsbedarf .....	141
B. Schlussbemerkungen .....	143
VI. Verzeichnis häufig verwendeter Abkürzungen .....	144
VII. Literaturverzeichnis .....	145

**Abstract:** Im Frühjahr 2022 wurden unter dem Titel „Tierschutzpaket“ mehrere Rechtsquellen des österr Tierschutzrechts novelliert. Im vorliegenden Beitrag werden die wichtigsten Änderungen des Tierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung dargestellt und unter Einbeziehung der Begutachtungsentwürfe kritisch gewürdigt. Zudem werden allgemeine Probleme wie uneinheitliche Terminologie und Dauer der Übergangsfristen aufgezeigt sowie auf weitergehenden Reformbedarf hingewiesen. Insgesamt zeigt sich, dass zentrale Neuerungen wie das Verbot „unstrukturierter Vollspaltenböden“ in der Schweinehaltung und das Verbot des „Schredderns“ von Eintagsküken tierschutzwissenschaftlichen Erkenntnissen widersprechen und die berechtigten Interessen des Tierschutzes in den Nov nicht hinreichend berücksich-

tigt werden. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Nov weit hinter dem bestehenden Reformbedarf zurückbleiben.

**Rechtsquelle(n):** Tierschutzgesetz (TSchG); 1. Tierhaltungsverordnung (1. ThV)

**Schlagworte:** Tierschutzrecht, Novellierung, Tierschutzgesetz, 1. Tierhaltungsverordnung

## I. Einleitung

Im ersten Halbjahr 2022 wurde die im aktuellen Regierungsprogramm<sup>3</sup> angekündigte Reform des österr Tierschutzrechts umgesetzt, wobei der Schwerpunkt der Nutztierhaltung galt. Eine weitere Novellierung des Tierschutzgesetzes (TSchG) und der 2. Tierhaltungsverordnung<sup>4</sup> mit dem Fokus Qualzucht und Heimtierhaltung soll 2023 erfolgen. Im vorliegenden Beitrag werden die wichtigsten Neuerungen des ersten Tierschutzpakets dargestellt und einer kritischen Analyse unterzogen.

Zum Zustandekommen der zur Begutachtung versandten Novellierungsentwürfe ist anzumerken, dass diese ohne substantielle Einbindung partei-externer und unabhängiger Tierschutzexpertise erarbeitet wurden. Auch im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wurden sachlich begründete Einwände gegen die Entwürfe kaum berücksichtigt. Auch wenn der für Angelegenheiten des Tierschutzes zuständige Bundesminister (BM) vernehmen ließ, dass Österreich im Hinblick auf den Tierschutz nun wieder zu den „Top 3 in Europa“ zähle,<sup>5</sup> und sogar kritische NGOs lobende Worte für die Einigung fanden, wurde es auch bei dieser Nov verabsäumt, zukunftsweisende Regelungen zu schaffen, die sich an den Bedürfnissen der Tiere orientieren<sup>6</sup> und den Zielsetzungen sowie allgemeinen Bestimmungen des TSchG entsprechen. Insgesamt sind die beschlossenen Änderungen kaum geeignet, „*Tierwohl*

---

3 Regierungsprogramm 2020–2014, 105–115.

4 V über die Haltung von Wirbeltieren, die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung fallen, über Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen, und über Wildtierarten, deren Haltung aus Gründen des Tierschutzes verboten ist (2. Tierhaltungsverordnung), BGBl II 2004/486 idF BGBl II 2018/341.

5 OTS0198 v 7.7.2022: Tierschutzpaket. Nationalrat beschließt Verbot von Vollspaltenböden in der Schweinehaltung ab 2024.

6 So wurde seitens der Tierschutzombudsstelle Wien in einer Aussendung auf die Fragwürdigkeit der Regelung der Vollspaltenböden in der Schweinehaltung hingewiesen, nachdem diese seitens der Politik als allgemein akzeptierter Kompromiss bezeichnet worden war (vgl Tieranwalt 7.7.2022); zu Kritik an dieser Regelung vgl unter III.B.3.b.

und Tierschutz“ zu verbessern, obwohl dies nach den Erläut<sup>7</sup> die erklärte Zielsetzung der Reform darstellt. Obgleich der Schutz von Tieren sowohl nach der Auffassung des Gesetzgebers als auch nach der höchstgerichtlichen Judikatur ein „*weithin bedeutsames öffentliches Interesse*“ darstellt<sup>8</sup> und die Staatszielbestimmung Tierschutz<sup>9</sup> den Gesetzgeber zur angemessenen Berücksichtigung der Interessen des Tierschutzes verpflichtet, werden in den Nov weiterhin vorrangig jene Partikularinteressen berücksichtigt, die mit der Nutzung von Tieren verbunden sind. Dies zeigen sowohl die materiell-rechtlichen Bestimmungen (zB Zulässigkeit der Haltung von Schweinen auf Vollspaltenböden, Eingriffsregelungen) als auch die Dauer der Übergangsfristen, die unter dem Aspekt des Tierschutzes als unangemessen lang zu beurteilen sind.

## II. Neuerungen des Tierschutzgesetzes (TSchG)

### A. Eingliederung der Begleitgesetzgebung zu unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der EU in das TSchG (§§ 1a, 3a TSchG)

Durch die Nov wird die Systematik des österr Tierschutzrechts insofern reformiert, als die bislang im BG zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes<sup>10</sup> („Durchführungsg Tierschutz“) geregelte Begleitgesetzgebung zu den in den MS unmittelbar anwendbaren tierschutzrelevanten Rechtsakten der EU „zur besseren Übersichtlichkeit“<sup>11</sup> in das TSchG eingegliedert wird.<sup>12</sup>

Der Zweck des TSchG besteht nun nicht mehr nur darin, das Leben und Wohlfinden der Tiere zu schützen, sondern – nach dem neu eingefügten § 1a – auch in der Umsetzung und Durchführung von Rechtsakten der EU,

---

7 Erläut 198/ME XXVII. GP – Ministerialentwurf – Erläuterungen, Vorblatt.

8 Vgl 446 BlgNR 22 GP 2; VfGH 17. 12. 1998, B 3028/97; 12. 7. 2005, G 73/05; 18.6.2007, G 220/06; 1. 12.2011, G 74/11, V 63/11-10; 26.9.2017, G 347/2016.

9 BVG über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl I 2013/111 idgF.

10 BG zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, BGBl I 2013/47 idF BGBl I 2018/37.

11 198/ME XXVII. GP – Ministerialentwurf – Erläuterungen, 1.

12 Im 2. Hauptstück folgt nun ein 3. Abschnitt mit der Überschrift „*Besondere Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr 1099/2009*“. Inhaltlich entsprechen die eingefügten Bestimmungen (§§ 32a–32d TSchG) den §§ 6–9 des Durchführungsg Tierschutz, das mit 1.9.2022 außer Kraft getreten ist. Ge-regelt werden im Einzelnen die gem Art 13 der VO (EG) 1099/2009 von den MS zu erarbeitenden Leitfäden (§ 32a), die nationale Kontaktstelle (§ 32b), die Durch-führung von Schulungen und Prüfungen (§ 32c) sowie Ausstellung und Entzug von Sachkundenachweisen (§ 32c Abs 4 ff bzw § 32d).

die den Geltungsbereich des TSchG betreffen und in der Anlage (Anl) zum TSchG aufgelistet werden. Die Liste der unmittelbar anwendbaren Rechtsakte umfasst derzeit VO (EG) 1099/2009<sup>13</sup> sowie VO (EU) 2017/625<sup>14</sup> und ist laufend zu aktualisieren. § 3a Abs 3 TSchG ermächtigt den zuständigen BM<sup>15</sup> zudem, nähere Vorschriften zur Durchführung der in der Anl aufgelisteten Rechtsakte zu erlassen.

Da die Zielsetzung des TSchG bislang ausschließlich darin bestand, das Leben und Wohlbefinden der Tiere zu schützen, war bereits im Begutachtungsverfahren darauf hingewiesen worden, dass die Verankerung einer weiteren Zielsetzung die Bedeutung des § 1 TSchG für die Interpretation des Tierschutzrechts schmälern und seine Symbolkraft einschränken könnte. Zwar wurde versucht, diesem Einwand dadurch Rechnung zu tragen, dass die zusätzliche Zielsetzung in der beschlossenen Fassung nicht mehr wie im Begutachtungsentwurf (BE) in einem neuen Absatz (§ 1 Abs 2), sondern in einem eingeschobenen Paragraphen (§ 1a TSchG) verankert wurde, doch vermag dies die Bedenken weder aus systematischer noch aus inhaltlicher Perspektive auszuräumen: Einerseits kann argumentiert werden, dass die Schaffung eines eigenen Paragraphen die Bedeutung der neu hinzugekommenen Zielsetzung noch weiter erhöht, andererseits dient die Zielsetzung der durchzuführenden Rechtsakte – auch 25 Jahre nach der Aufnahme des Tierschutzes in das Primärrecht der EU<sup>16</sup> – keineswegs ausschließlich oder auch nur vorrangig dem Schutz der Tiere, sondern in erster Linie der Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt. So heißt es zB in ErwGr 10 zur VO (EG) 1099/2009, dass Gemeinschaftsvorschriften über die Tötung landwirtschaftlicher Nutztiere erlassen werden sollen, weil sich die Bedingungen, unter denen solche Tiere getötet werden, „*unmittelbar oder mittelbar auf den Markt für Lebensmittel, Futtermittel und andere Produkte sowie auf die Wettbewerbsfähigkeit der betreffenden Unternehmer [auswirken].*“ Die Einfügung des § 1a TSchG ist daher durchaus geeignet, die Bedeutung der bislang ausschließlich dem Tierschutz dienende Zielbestimmung zu schmälern und das für das TSchG charakteristische Prinzip des originären, dh aus den tierlichen Interessen abgeleiteten Tierschutzes zu relativieren.

---

13 VO (EG) 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung.

14 VO (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen, soweit diese den Tierschutz in Verbindung mit der Haltung von Tieren sowie dem Schlachten und dem Töten von Tieren betrifft.

15 Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf das Gendern verzichtet; personenbezogene Bezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.

16 Vgl dazu *Binder*, Tierschutzrecht<sup>4</sup>, 16.

## **B. Verbot der Werbung mit Tieren, die Qualzuchtmerkmale aufweisen (§ 8 Abs 2 TSchG)**

Obwohl im Hinblick auf das Verbot von Qualzuchtungen grundlegender Reformbedarf besteht,<sup>17</sup> beschränkt sich das Tierschutzpaket 2022 darauf, ergänzend zu den bislang geltenden Verkehrsbeschränkungen (Verbot von Import, Erwerbs, Vermittlung, Weitergabe und Ausstellung) ein Werbeverbot mit von Qualzucht betroffenen Tieren vorzusehen. In Anlehnung an den allgemeinen Sprachgebrauch geht die Rspr von einem weiten Verständnis des Begriffs „Werbung“ aus (OGH 28.5.2002, 4 Ob 104/02a); unter Werbung ist daher jede „Darbietung von Botschaften“ zu verstehen, die darauf abzielt, „Einstellungen und Handlungen der Adressaten zum Vorteil des Werbetreibenden zu steuern“. Da nach dem Wortlaut der Bestimmung nicht nur das Bewerben von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen, sondern zudem generell die Abbildung solcher Tiere in der Werbung verboten ist, dürfen qualzuchtbelastete Tiere auch nicht zur Bewerbung von Produkten herangezogen werden, die grds nicht das Ziel verfolgen, die Nachfrage nach Tieren mit Qualzuchtmerkmalen zu erhöhen.

Wengleich Werbung die Nachfrage nach Tieren mit Qualzuchtmerkmalen stimulieren kann und ein Werbeverbot daher zu begrüßen ist, kann der neu eingefügte Tatbestand nicht darüber hinwegtäuschen, dass es einer Grundsatze reform des Qualzuchtverbotes bedarf, wobei insb die Erfolgsqualifikation sowie die unbefristete Straffreistellung (§ 44 Abs 17 TSchG) ersatzlos gestrichen sowie eine an einen Sachkundenachweis gebundene Bewilligungspflicht für die Zucht von Heimtieren vorgesehen werden sollten; zudem wird es als unverzichtbar erachtet, eine V-Ermächtigung zur Festlegung der für die Zuchtzulassung rassespezifisch erforderlichen Untersuchungen und Befundergebnisse zu schaffen.<sup>18</sup>

Da der die Straffreistellung anordnende § 44 Abs 17 TSchG nach wie vor lediglich auf § 5 Abs 2 Z 1 TSchG verweist, die Verkehrsbeschränkungen für qualzuchtbelastete Tiere nunmehr jedoch in § 8 Abs 2 leg cit geregelt werden, wurde durch die Nov immerhin klargestellt, dass die Straffreistellung ua für das Ausstellen solcher Tiere nicht in Anspruch genommen werden kann.

## **C. Neuregelungen betreffend die Tötung überzähliger Küken (§ 6 Abs 2a und 2b TSchG)**

Nach den neu eingefügten Bestimmungen dürfen Küken nur dann getötet werden, wenn sie als Futtertiere Verwendung finden. Die Tötungsmethode des „Schredderns“, dh das Zerstückeln durch rotierende Messer, wurde verboten.

---

17 *Binder/Winkelmayer/Chvala-Mannsberger*, Das Verbot der Qualzucht aus tierschutzrechtlicher, kynologisch-veterinärmedizinischer und ethischer Perspektive, TiRuP 2021/A, 155–210.

18 Ebd.

Diese bereits im Regierungsprogramm<sup>19</sup> angekündigten Änderungen sind unter Tierschutzaspekten differenziert zu beurteilen:

Indem die voraussetzungslose Zulässigkeit der Tötung von Eintagsküken beseitigt wird, gibt der Gesetzgeber zu erkennen, dass die routinemäßige Tötung überzähliger Tiere jedenfalls dann nicht durch einen „vernünftigen Grund“ gerechtfertigt werden kann, wenn Tiere wie Abfall entsorgt werden. Dies entspricht zwar der Auffassung, dass die Zulässigkeit der routinemäßigen Tötung überzähliger Nutztiere den für die Rechtfertigung der Tötung von Tieren erforderlichen „vernünftigen Grund“ auf das wirtschaftliche Nutzenkalkül reduzieren würde,<sup>20</sup> doch stellt sich die Frage, welche Folgen die Neuregelung für die am Leben bleibenden Küken hat und durch welche Methoden die zur Verfütterung vorgesehenen Küken künftig getötet werden dürfen.

Können Küken nicht als Futtermittel verwendet werden, so müssen sie nach der neuen Rechtslage aufgezogen werden, auch wenn dies wirtschaftlich nicht rentabel ist. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass der Schaden, der den Küken durch die fachgerechte Tötung zugefügt wird, aus der Sicht des pathozentrischen Tierschutzes als weniger schwerwiegend zu beurteilen ist als die Summe jener Belastungen, welchen die Tiere im Rahmen ihrer Aufzucht durch Eingriffe, Haltungsbedingungen, Transport und Schlachtung ausgesetzt werden.<sup>21</sup>

Eintagsküken, die als Futtermittel verwendet werden sollen, dürfen weiterhin getötet werden, doch ist die Tötung durch rotierende Messer, das sog Schreddern, ausnahmslos verboten. Obwohl die Vorstellung des Zerstückelns lebender Küken verstörend wirkt und das Verbot dieser Tötungsmethode öffentlichkeitswirksam sein dürfte, stellt sich die Frage nach tierschutzkonformen Alternativen. Nach der TSch-Schlacht-V ist bis zu vier Wochen altes, zur Verfütterung vorgesehenes Hausgeflügel durch Abtrennen des Kopfes oder durch Betäubung durch Schlag auf den Kopf und unmittelbar darauffolgendes Entbluten zu töten,<sup>22</sup> zur Tötung einer größeren Anzahl an Tieren sind diese manuellen Methoden allerdings aufgrund von Zeitdruck und Fehleranfälligkeit nicht geeignet. Nach der VO (EG) 1099/2009 darf die Tötung von Eintagsküken und Embryonen in Brutrückständen durch „Zerteilen des ganzen Tieres“, aber auch durch Gas (zB Kohlendioxid in hoher Konzentration oder Kohlendioxid in zwei Phasen) erfolgen.<sup>23</sup> Die nunmehr in Österreich verbotene Methode des Zerstückelns durch rotierende Messer, welche die Eintagsküken oder Embryonen bei fachgerechter Anwendung augenblicklich tötet,

19 Regierungsprogramm 113.

20 Vgl *Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz<sup>3</sup> § 17 Rz 12 zur analogen dt Rechtslage.

21 Vgl *Binder*, Stiere, Eber, Hahnenküken: Überblick über Tierschutzprobleme bei männlichen Nutztieren. 22. Freiland-Tagung/28. IGN-Tagung: Für einen besseren Umgang mit (männlichen) Nutztieren. Wien, VUWam 24.9.2015, Tagungsband (2015) 6–11.

22 § 10 Abs 2 u Anh C der V über den Schutz von Tieren bei der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung), BGBl II 2015/312.

23 VO (EG) 1099/2009, Anh I Kap I Tab 3 („Verfahren unter Anwendung von Gas“).

wird von der American Veterinary Medical Association (AVMA) als weniger belastend beurteilt als das Ersticken mittels CO<sub>2</sub>, das uU erst fünf Minuten nach dem Erreichen der erforderlichen Gaskonzentration zum sicheren Tod der Eintagsküken führt.<sup>24</sup> Auch nach Auffassung der American Association of Avian Pathologists „*death by maceration in poultry up to 72 hours old occurs immediately with minimal pain and distress*“, sofern hierfür kommerziell hergestellte Vorrichtungen verwendet werden.<sup>25</sup> Art 26 Abs 2 lit a VO (EG) 1099/2009 ermächtigt die MS zwar, strengere Bestimmungen für die Tötung außerhalb eines Schlachthofs zu erlassen und somit zB bestimmte Tötungsmethoden aus Tierschutzgründen zu verbieten. Da der österr Gesetzgeber im gegebenen Zusammenhang jedoch eine grundsätzlich tierschutzkonforme Tötungsmethode untersagt, stellt sich die Frage, ob der dem nationalen Gesetzgeber durch die Öffnungsklausel eingeräumte Spielraum überschritten wird.

Die Tierschutzproblematik iZm Eintagsküken könnte nur durch die möglichst frühzeitige und belastungsfreie Identifizierung männlicher Hühnerembryonen gelöst werden; die Tötung könnte dann in einem Entwicklungsstadium erfolgen, in dem die Embryonen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit noch keine Schmerzen empfinden.

§ 6 Abs 2b TSchG stellt es den Brütereien frei, Methoden zur Früherkennung des Geschlechts von Hühnerembryonen anzuwenden, männliche Brut-eier bis zum 14. Bebrütungstag auszusortieren und die Embryonen zu töten. Da Früherkennungsverfahren, die auf einer Hormon- bzw DNA-Analyse beruhen, die Embryonen belasten oder zB durch den Eintrag von Keimen auch ihre Entwicklung schädigen können, sollte die (Weiter-)Entwicklung belastungsfreier Methoden<sup>26</sup> aktiv gefördert und ab dem Zeitpunkt ihrer Praxisreife verpflichtend angeordnet werden.

#### **D. Verbot der Tötung und Verbringung hochträchtiger Säugetiere (§ 6 Abs 2c TSchG)**

Gem § 6 Abs 2c TSchG ist es nunmehr grundsätzlich verboten, offensichtlich hochträchtige, dh im letzten Drittel der Gestation befindliche Säugetiere zu töten sowie zum Zweck der Schlachtung zu verbringen. Die Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass eine nicht unbeträchtliche Anzahl hochträchtiger Tiere geschlachtet wird<sup>27</sup> und Untersuchungen zeigen, dass Föten

---

24 AVMA Guidelines for the Euthanasia of Animals: 2020 Edition.

25 Zit nach AVMA Guidelines for the Euthanasia of Animals: 2020 Edition.

26 So wird derzeit an einem Verfahren gearbeitet, bei dem die Geschlechtsfrüherkennung mittels Kernspintomographie der unbeschädigten Bruteier erfolgt und das in der Lage ist, mit Hilfe einer Software ca 150 Eier in zwei Minuten zu untersuchen; Göing, Das Ei im Kernspin, Süddeutsche Zeitung v 5.8.2018, <https://www.sueddeutsche.de/wissen/tierschutz-das-ei-im-kernspin-1.4080376> (Abfrage: 12.8.2022).

27 Experten der EFSA schätzen, dass in der EU durchschnittlich 3 % der Milchkühe, 1,5 % der Fleischrinder, 0,5 % der Schweine, 0,8 % der Schafe und 0,2 % der Ziegen während des letzten Drittels der Trächtigkeit geschlachtet werden



im fortgeschrittenen Entwicklungsstadium (3. Trimester) erst mehrere Minuten nach dem Tod der Muttertiere an Hypoxie sterben, wobei eine Betäubung der Föten im Schlachtprozess nicht möglich ist.<sup>28</sup>

Zwar ist nach der European Food Safety Authority (EFSA) mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Schmerzempfindungsfähigkeit von (Säugetier-)Föten im letzten Drittel ihrer pränatalen Entwicklung noch nicht ausgeprägt ist; da diese aber auch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, sollten auch nach Auffassung der EFSA wirksame Maßnahmen zur Verringerung der Anzahl hochträchtiger Schlachttiere ergriffen werden.<sup>29</sup>

Bei der Beurteilung des Stadiums der Trächtigkeit stellt der Gesetzgeber darauf ab, ob die fortgeschrittene Trächtigkeit „offensichtlich“ erkennbar ist, wobei eine entsprechende Sorgfalt des Tierhalters vermutet wird.<sup>30</sup> Eine verpflichtende Trächtigkeitsuntersuchung ist nach den Erläut nicht erforderlich, obwohl sie – auch aus Gründen des Verbraucherschutzes<sup>31</sup> – obligatorisch Teil der Schlachttieruntersuchung sein sollte. So empfiehlt auch die EFSA ua den Trächtigkeitszustand von Tieren, die der Schlachtung zugeführt werden sollen, zu bestimmen, um sicherzustellen, dass die Schlachtung nicht während des letzten Drittels der Tragezeit erfolgt. Weiters empfiehlt die EFSA ua, das Ergebnis der Trächtigkeitsuntersuchungen in den Begleitpapieren zu dokumentieren, Landwirte entsprechend zu schulen und die Forschung zur Verbesserung der Genauigkeit von Schnelltests zur Trächtigkeitsbestimmung vor Ort voranzutreiben. Dazu ist anzumerken, dass neben den Tierhaltern auch Transport- und Schlachthofpersonal zum Kreis der Normadressaten zählen, was beim Erwerb des Sachkundenachweises zu berücksichtigen wäre.

---

(EFSA, Erkenntnisse zum Tierschutz bei der Schlachtung tragender Tiere, [https://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/corporate\\_publications/files/animal-welfare-slaughter-170530-de.pdf](https://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/corporate_publications/files/animal-welfare-slaughter-170530-de.pdf); Abfrage: 12.8.2022).

- 28 Peisker et al, Belastung von Feten bei verschiedenen Verfahren der Elektrotötung von trächtigen Sauen, Berl Münch Tierärztl Wschr 2008 (121) 317–328; Riehn et al, Schlachtung gravider Rinder – Aspekte der Ethik und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, Tierärztliche Umschau 66 (2011) 391–405; Schädel, Schlachtung gravider Nutztiere – Eine empirische Studie zur Verbraucherwahrnehmung und Akzeptanz, Masterarbeit zur Erlangung des Grades Master of Science der Studienrichtung Food Science, Hamburg, Hochschule für angewandte Wissenschaften (2016).
- 29 Vgl EFSA, Erkenntnisse zum Tierschutz bei der Schlachtung tragender Tiere, [https://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/corporate\\_publications/files/animal-welfare-slaughter-170530-de.pdf](https://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/corporate_publications/files/animal-welfare-slaughter-170530-de.pdf) (Abfrage: 12.8.2022).
- 30 Erläut 198/ME XXVII. GP - Ministerialentwurf, 2.
- 31 Möglicher Eintrag von Steroidhormonen in die Lebensmittelkette; vgl *Scientific Committee on Veterinary Measures relating to Public Health (SCVPH)*, Opinion of the SCVPH. Assessment of potential risks to human health from hormone residues in bovine meat and meat products, [https://food.ec.europa.eu/system/files/2016-10/cs\\_meat\\_hormone-out50\\_en.pdf](https://food.ec.europa.eu/system/files/2016-10/cs_meat_hormone-out50_en.pdf) (Abfrage: 12.8.2022).

## **E. Verbot des Entfernens oder Kürzens der Vibrissen (§ 7 Abs 1 Z 7 TSchG)**

§ 7 Abs 1 Z 7 TSchG erweitert die demonstrative Aufzählung verbotener Eingriffe um das Entfernen oder Kürzen der Vibrissen (Tasthaare) und stellt damit klar, dass diese Maßnahme bei allen Tierarten verboten ist. Anders als im BE vorgesehen umfasst das Verbot nicht nur das Scheren (Rasieren), sondern auch das Kürzen (Clippen) der Tasthaare, da diese Teile eines Wahrnehmungssystems (des Vibrissensystems) sind, dessen Funktion nur bei Intaktheit seiner Teile gewährleistet ist.<sup>32</sup>

Bereits aufgrund der alten Rechtslage hatte das LVwG Steiermark im Hinblick auf einen im Rahmen einer Hundeausstellung präsentierten Pudel festgestellt, dass das Abschneiden/Rasieren der Tasthaare von Hunden für eine gewisse Zeit zum Verlust eines Teils der Sinnesorgane führt und die Hunde dadurch länger anhaltend bzw stärker beeinträchtigt werden als durch das seit der TSchG-Nov 2017 verbotene Verfärben von Haut, Fell oder Federkleid.<sup>33</sup>

## **F. Verkehrsbeschränkungen (Verbot der Weitergabe, des Erwerbs, des Imports sowie der Ausstellung bestimmter Tiere (§ 8 TSchG))**

Durch die Nov wird der auf die Stammfassung (StF) des TSchG zurückgehende § 8 um zwei Absätze ergänzt, wodurch nunmehr die an einen Verstoß gegen das Qualzucht- bzw Eingriffsverbot anknüpfenden Verkehrsbeschränkungen in einer Bestimmung zusammengefasst werden.

Der neue Abs 2 betrifft Tiere mit Qualzuchtmerkmalen, wobei die zuvor durch den letzten HS des § 5 Abs 2 Z 1 TSchG verbotenen Handlungen (Import, Erwerb, Vermittlung, Weitergabe und Ausstellung) – wie bereits erwähnt – um ein Werbeverbot erweitert wurden.<sup>34</sup>

Die nunmehr in Abs 3 verankerten Verkehrsbeschränkungen für im Inland geborene Hunde, an welchen Eingriffe vorgenommen wurden, die in Österreich verboten sind, wurden unverändert aus § 7 Abs 5 TSchG übernommen, wobei die Einschränkung des Geltungsbereiches dieser Bestimmung auf Hunde sachlich nicht nachvollziehbar ist, da das Verbot für alle Tierarten gelten sollte (zB entkrallte Katzen).

Abweichend von der alten Rechtslage, wonach es der Wortlaut des Gesetzes sinnwidrigerweise nicht zuließ, einzelne von Qualzucht oder verbotenen Eingriffen betroffene Tiere an neue Halter zu vermitteln, dürfen solche Tiere nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen (zB nach ihrer Abnahme

---

32 *Winkelmayer/Binder*, Das Abschneiden von Vibrissen bei Hunden aus veterinärfachlicher, (evolutions-)biologischer, tierschutzrechtlicher und tierethischer Sicht, Gutachten im Auftrag der Tierschutzombudsstelle Wien, 17.12.2019, TiRuP 2020/B, 1–15.

33 LVwG Stmk 30.9-60/2021-37 v 16.3.2022.

34 Vgl unter II.B.

durch die Beh) von den in dieser Bestimmung bezeichneten Personen oder Vereinigungen (zB durch Tierheime) vermittelt und weitergegeben werden.

### **G. Öffentliches Anbieten von Tieren (§ 8a Abs 2 TSchG)**

Der novellierte § 8a Abs 2 TSchG legt – ebenso wie die Vorgängerregelung – taxativ jene Voraussetzungen und Umstände fest, die vorliegen müssen, damit das öffentliche Anbieten von Tieren zum Kauf oder zur sonstigen Abgabe zulässig ist. Wie bereits bisher gelten die Anforderungen auch für Aktivitäten im Internet. Weiters wird klargestellt, dass die Befugnis zum Anbieten von Tieren durch Züchter nur Tiere aus der eigenen Nachzucht umfasst. Schließlich wurde durch § 8a Abs 2 Z 1 TSchG klargestellt, dass nur Tierheime, nicht hingegen auch Tierpensionen, Tierasyle und Gnadenhöfe zum Kreis der Berechtigten zählen, da letztere nach der jeweils maßgeblichen Legaldefinition (vgl § 4 Z 9a bzw Z 9b TSchG) zwar zur Verwahrung, nicht aber zum Anbieten von Tieren berufen sind.

Durch Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren konnte die in den Erläut mit Gleichheitserwägungen begründete Einbeziehung von Personen, die eine gem § 31a TSchG meldepflichtige Tätigkeit ausüben, in den gem § 8a Abs 2 TSchG zum öffentlichen Anbieten befugten Personenkreis verhindert werden, da dies dazu geführt hätte, dass Personen nach Erstattung einer Meldung gem § 31a TSchG berechtigt gewesen wären, Tiere (zB aus dem Auslandstierschutz) ohne Nachweis einer Betriebsstätte und damit in einem unkontrollierbaren Setting öffentlich anzubieten.

Bei einem Verstoß gegen § 8 Abs 2 bzw 3 oder gegen § 8a TSchG sind die Beh zur Abnahme der von der Übertretung betroffenen Tiere berechtigt (§ 37 Abs 2a TSchG).

### **H. Befugnis zur Haltung und Betreuung von Tieren (§§ 12 und 14 TSchG; § 39 TSchG)**

Die in § 12 der StF des TSchG festgelegten Anforderungen an Tierhalter wurden dahingehend ergänzt, dass Personen, gegen die ein aufrechtes Tierhalteverbot gem § 39 Abs 1 TSchG besteht, nicht zur Haltung von Tieren berechtigt sind (§ 12 Abs 1 Z 2 TSchG). Da das Nichtbestehen eines rechtskräftigen Tierhalteverbotes somit eine generelle Voraussetzung für die Befugnis zur Haltung jeglicher Tiere darstellt, dürfen Personen auch dann keinerlei Tiere halten, wenn ihnen lediglich die Haltung einer bestimmten Tierart rechtskräftig untersagt wurde.

Der durch die Nov neu eingefügte § 14 Abs 1a TSchG untersagt es Personen zudem, während eines aufrechten Tierhalteverbotes als Betreuungspersonen iSd § 14 Abs 1 leg cit tätig zu sein.<sup>35</sup>

---

35 Vgl dazu auch die novellierte Fassung des § 39 Abs 1 TSchG, wonach Tierhalteverbote nunmehr nicht nur die Haltung, sondern auch die Betreuung von Tieren umfassen.

## I. Bewegungsfreiheit

### 1. Anbindehaltung von Rindern (§ 16 Abs 4 TSchG)

Rindern muss ab 1.1.2030 ausnahmslos an mindestens 90 Tagen/Jahr eine geeignete Bewegungsmöglichkeit geboten werden. Der Entfall der Ausnahmen zugunsten der ganzjährigen Anbindehaltung ist zwar ein Fortschritt, doch gilt es zu bedenken, dass Rinder auch nach dem Ablauf dieser Übergangsfrist (ÜF) neun Monate im Jahr angebunden gehalten werden dürfen, obwohl diese Einschränkung der Bewegungsfreiheit nicht im Einklang mit den allgemeinen Anforderungen des TSchG (§§ 1, 13 ff) steht. Die Anbindehaltung begünstigt das Auftreten zahlreicher Erkrankungen und beeinträchtigt die Tiere im Hinblick auf die meisten Verhaltensweisen, namentlich Lokomotion, Liegeverhalten, Komfortverhalten, Brunstverhalten und Sozialkontakt.<sup>36</sup> Untersuchungen zeigen zudem, dass das Bewegungsbedürfnis von Rindern bereits nach einer eintägigen Anbindehaltung zunimmt und mit längerer Anbindehaltung weiter steigt.<sup>37</sup> Zudem wurde nachgewiesen, dass die Möglichkeit zu ausreichender freier Bewegung Gesundheit, Fitness und Wohlbefinden von Rindern fördert.<sup>38</sup> Im Lichte der tierschutzwissenschaftlichen Erkenntnisse und der allgemeinen Bestimmungen des TSchG sollten Rinder daher das ganze Jahr über täglich die Möglichkeit zur freien Bewegung (Lokomotion) haben.

---

36 *Richter/Karrer*, Rinderhaltung, in *Richter* (Hrsg): Krankheitsursache Haltung. Beurteilung von Nutztierställen – Ein tierärztlicher Leitfaden (2006) 64–110 (88 f); *Algers et al*, Effects of farming systems on dairy cow welfare and disease. Scientific Report prepared by the Animal Health and Animal Welfare Unit, European Food Safety Authority (2009), Annex to the EFSA Journal 1143, 1-284.

37 *Veissier et al*, The motivation of cows to walk as thwarted by tethering, *Journal of the American Society of Animal Science* (86) (2008) 2723–2729.

38 So wurde gezeigt, dass Schäden an den Tarsalgelenken erst durch längere Bewegungsdauer verringert werden können (*Gustafson* 1993, zit nach *Keil et al*, Effects of frequency and duration of outdoor exercise on the prevalence of hock lesions in tied Swiss dairy cows, *Preventive Veterinary Medicine* vol 74 [2006] 142–153); vgl weiters *Shepley/Lensik/Vasseur*, Cow in Motion: A review of the impact of housing systems on movement opportunity of dairy cows and implications on locomotor activity. *Applied Animal Behaviour Science* (230). 10.1016/j.applanim.2020.105026 (2020) 105026 ff; *Regula et al*, Health and welfare of dairy cows in different husbandry systems in Switzerland, *Preventive Veterinary Medicine* vol 66 (2004) 247–264; *Algers et al*, Effects of farming systems on dairy cow welfare and disease. Scientific Report prepared by the Animal Health and Animal Welfare Unit European Food Safety Authority (2009) Annex to the EFSA Journal 1143, 1-284; *Keil et al*, Effects of frequency and duration of outdoor exercise on the prevalence of hock lesions in tied Swiss dairy cows, *Preventive Veterinary Medicine* vol 74 (2006) 142–153.

## **2. Vorübergehendes Anbinden von Hüte- und Herdenschutzhunden (§ 16 Abs 5 TSchG)**

Die in § 16 Abs 5 TSchG verankerte Bestimmung, wonach das kurzfristige Anbinden bestimmter Gruppen von Einsatz- bzw. Arbeitshunden nicht als Anbindehaltung gilt, wurde durch die Nov auf Hüte- und Herdenschutzhunde ausgedehnt. Eine sachliche Begründung hierfür wird weder in den Erläut angeführt, noch ist aus kynologischer Sicht ein Grund dafür ersichtlich, dass Hunde, die zum Schutz von Nutztieren eingesetzt werden, angebunden werden müssen. Da zudem eine Begriffsdefinition fehlt, ist die Erweiterung der Ausnahme geeignet, das in § 16 Abs 5 S 1 TSchG verankerte Verbot jeglicher Anbindehaltung von Hunden weiter auszuhöhlen.

## **J. Vollspaltenbuchten in der Schweinehaltung (§ 18 Abs 2a TSchG)**

Nach dem neu eingefügten § 18 Abs 2a TSchG ist es ab 1.1.2040 verboten, bestimmte Kategorien von Schweinen (Absetzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine) in „*unstrukturierten Vollspaltenbuchten ohne Funktionsbereich*“ zu halten. Da es definitionsgemäß nicht möglich ist, Vollspaltenbuchten in einer den Verhaltensansprüchen der Tiere entsprechenden Weise zu strukturieren,<sup>39</sup> ist nicht zu erwarten, dass diese zur Irreführung der Öffentlichkeit geeignete Bestimmung die Beschaffenheit von Anlagen zur Schweinehaltung wirksam verbessern wird.

## **K. Heimtierdatenbank (§ 24a Abs 8 TSchG)**

§ 24a Abs 8 TSchG ermächtigt die Organe der Gebietskörperschaften, zum Zweck der Administrierung der Hundeabgabe bestimmte, taxativ aufgelistete Daten der im TSchG verankerten Heimtierdatenbank zu verarbeiten und schafft damit die rechtliche Grundlage für eine tlw Zusammenführung der Heimtierdatenbank mit Datenbanken der Länder.

## **L. Meldung der Beendigung der Haltung von Wildtieren mit besonderen Ansprüchen (§ 25 Abs 1 TSchG)**

Nach dem novellierten § 25 Abs 1 TSchG unterliegt nicht nur die Aufnahme der Haltung von Wildtieren, die besondere Ansprüche an die Haltung stellen (§ 8 der 2. ThV), sondern auch deren Beendigung der Meldepflicht. Die Anzeige ist binnen 14 Tagen ab Einstellung der Haltung zu erstatten und soll den Beh einen jeweils aktuellen Überblick über die Haltung dieser Gruppe von Wildtieren in Privathaushalten verschaffen.

Ergänzend ist idZ anzumerken, dass nach der 2022 novellierten Fassung des Wr TierhalteG ab 1.1.2023 jede Person vor der Anschaffung von Repti-

---

39 Vgl dazu unter III.B.3.b.

lien, Amphibien und Papageien<sup>40</sup> einen Sachkundenachweis zu erbringen hat, welcher der Beh anlässlich der Meldung einer Wildtierhaltung gem § 25 Abs 1 TSchG vorzulegen ist (§ 8 Abs 10 Wr TierhalteG).

### **M. Strafbestimmungen und Verjährungsfrist (§ 38 TSchG)**

Die Strafbarkeit gem § 38 Abs 1, 3 und 4 TSchG wird auf Verstöße gegen die in der Anl angeführten Rechtsakte der EU ausgedehnt. Der VfGH erachtet derartige Blankettstrafnormen in st Rspr zwar als verfassungsrechtlich unbedenklich, doch setzt die Verfassungskonformität dieser Regelungstechnik voraus, dass die Abgrenzung des erlaubten vom unerlaubten Verhalten vom Normadressaten so eindeutig eingesehen werden kann, dass jeder berechnete Zweifel des Normunterworfenen über den Inhalt seines pflichtgemäßen Verhaltens ausgeschlossen ist (VfSlg 12.947/1991 mwN, 14.319/1995, 17.479/2005).

Nach dem neu eingefügten Abs 5a ist nach § 38 Abs 3 iVm § 8a Abs 2 TSchG auch strafbar, wer im Ausland via Internet unzulässige Aktivitäten zum Anbieten der Tiere setzt. Ob und wie sich diese Bestimmung auf die Vollziehung auswirken wird, bleibt abzuwarten.

§ 38 Abs 8 TSchG idF BGBl I 2012/114, durch den die Verjährungsfrist auf ein Jahr verlängert worden war, ist durch die Nov entfallen, da die Verjährungsfrist gem § 31 Abs 2 VStG idF Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsg 2013, BGBl I 2013/33, seit 1.7.2013 generell drei Jahre beträgt.

### **N. Tierschutzombudspersonen (§ 41 Abs 3–5 TSchG)**

Die bislang im Durchführungsg Tierschutz<sup>41</sup> verankerte Parteistellung der Tierschutzombudspersonen (TSP) nach dem Tiertransportgesetz 2007 (TTG 2007) wird nunmehr in § 41 Abs 5 TSchG geregelt. In Anbetracht der Tatsache, dass die personelle Ausstattung der TSP aufgrund der Landeszuständigkeit deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern aufweist, erscheint es fraglich, ob die Anzahl der den TSP mittlerweile obliegenden Agenden von diesen bewältigt werden kann. Zudem setzt die effiziente Wahrnehmung der Parteistellung Kenntnisse und praktische Erfahrung auf dem Gebiet des Tierschutzrechts und des Verfahrensrechts voraus, sodass die Funktion der TSP nicht – wie durch § 42 Abs 2 TSchG angeordnet – ausschließ-

---

40 Dabei ist zu beachten, dass das Spektrum der Papageienarten, die nach dem Wr TierhalteG nur von Personen mit nachgewiesener Sachkunde angeschafft werden dürfen, über die gem § 25 Abs 1 TSchG iVm § 8 der 2. ThV der Meldepflicht unterliegenden Papageienarten hinausgeht: Während § 8 Abs 1 Z 2 der 2. ThV Unzertrennliche (*Agapornis spp.*) nicht zu den meldepflichtigen Arten der Wildvögel zählt, nimmt § 8 Abs 10 Wr TierhalteG nur künftige Halter von Plattschwefsittichen, Wellensittichen und Nymphensittichen aus der Verpflichtung zur Erbringung eines Sachkundenachweises aus.

41 Vgl FN 10.

lich von Personen mit naturwissenschaftlichen Studienabschlüssen, sondern (auch bzw primär) von rechtskundigen Personen ausgeübt werden sollte.

Wenn die Nov die Länder nun dazu ermächtigt, auf freiwilliger Basis eine zusätzliche „juristische Stelle“ in den Tierschutzombudsstellen einzurichten, so stand diese Möglichkeit den Ländern, wie das Beispiel der Tierschutzombudsstelle Wien zeigt, selbstverständlich jederzeit offen. Auch ein bloßes „Zugriffsrecht“ auf die „*rechtliche Expertise der Landesverwaltung*“ – wie es die novellierte Fassung des § 41 Abs 3 TSchG vorsieht – ist unzureichend und ungeeignet, um die fehlende juristische Kompetenz der TSP zu kompensieren, da Personalkapazitäten generell knapp sind und Angelegenheiten des Tierschutzes dadurch ihrer eigenständigen Bedeutung beraubt und weiter marginalisiert werden. Die geltenden Qualifikationserfordernisse, aber auch Bestellungsmodus und Ausstattung der TSP sollten daher grundlegend überdacht und neu konzipiert werden.

### **III. 1. Tierhaltungsverordnung (1. ThV)**

#### **A. Allgemeine Bestimmungen**

In § 3 Z 7 der 1. ThV, welcher die Anforderungen an Betreuungspersonen regelt, wird nun darauf verwiesen, dass diese Personen die in den Anl 1–11 angeführten Weiterbildungserfordernisse zu erfüllen haben. Eine solche Anforderung ist jedoch nur für Betreuungspersonen in Schweinehaltungen vorgesehen (ab 1.1.2023).<sup>42</sup>

Da tierschutzkonforme Haltung und tierschutzkonformer Umgang entsprechendes Fachwissen über die Bedürfnisse der jeweiligen Tierarten voraussetzen und sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse in diesem Bereich stetig weiterentwickeln, sollte eine generelle Verpflichtung zur Fortbildung von Betreuungspersonen aller Tierarten angeordnet sowie im Hinblick auf Umfang, Inhalt und Nachweis geregelt werden. Aufgrund der häufigen Änderung und zunehmenden Komplexität der relevanten Rechtsgrundlagen sollte die Weiterbildungspflicht auch die einschlägigen Rechtsgrundlagen umfassen.

#### **B. Anlagen**

##### **1. Mindestanforderungen an die Haltung von Equiden (Anl 1)**

Durch die Novellierung von 2.11.2. wird ein Verweis auf das Tierkennzeichnungsrecht eingefügt; der Brand ist demnach „*nur dann als zulässiger Eingriff zu werten, wenn diese Kennzeichnungsmethode auch aufgrund der nationalen Regelungen zur Tierkennzeichnung erlaubt ist.*“ Damit bleibt die

---

42 Vgl Anl 5, 2.12.

Methode des Brandes unter den in § 33 Abs 4 ff Tierkennzeichnungs- und Registrierungs-V<sup>43</sup> angeführten Voraussetzungen weiterhin zulässig.

IdZ wird darauf hingewiesen, dass der Brand bereits in der Expertenstellungnahme zum Entwurf der StF der 1. ThV als tierschutzwidrige und obsoletere Kennzeichnungsmethode bezeichnet worden war.<sup>44</sup> In weiterer Folge wurde seitens der Veterinärmedizinischen Universität Wien (VUW) wiederholt unter Hinweis auf Fachliteratur dargelegt, dass dieser Eingriff aus Tierschutzgründen abzulehnen ist, da sowohl der Heiß- als auch der Kaltbrand zu erheblichen Schmerzen der Tiere führen kann; zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Zulässigkeit des Brandes die V-Ermächtigung gem § 7 Abs 2 Z 2 TSchG überschreitet, da die Maßnahme weder für die vorgesehene Nutzung des Tieres noch für dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist.<sup>45</sup> Auch nach der für Versuchstiere geltenden Empfehlung 2007/526/EG ist die Kaltbrandmarkung zur Kennzeichnung von Nutztieren „weniger geeignet“; Heißbrandmarkungen sollten nach dieser Empfehlung überhaupt nicht durchgeführt werden.<sup>46</sup>

## **2. Mindestanforderungen an die Haltung von Rindern (Anl 2)**

### **a) Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung**

Zum Entfall der Ausnahmen zugunsten der ganzjährigen Anbindehaltung ab 1.1.2030 vgl § 16 Abs 4 TSchG (II.I.1.).

### **b) Verbot mechanischer Abkalbehilfen (2.7.)**

Da es durch die Verwendung mechanischer Hilfsmittel beim Abkalben immer wieder zu tierschutzrelevanten Vorfällen kommt, dürfen solche Hilfsmittel künftig nur unter den in 2.7. angeführten Voraussetzungen<sup>47</sup> verwendet werden; der Einsatz „*manuell benutzter Ketten und Stricke*“ ist weiterhin uneingeschränkt zulässig.

Das Verbot ist in mehrfacher Hinsicht unbestimmt: Zum einen stellt sich die Frage, was unter „außergewöhnlichen Umständen“ zu verstehen ist, wel-

---

43 V des BM für Gesundheit über die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden sowie die Registrierung von Tierhaltungen (Tierkennzeichnungs- und Registrierungs-V 2009; TKZV 2009), BGBl II 2009/291 idF BGBl II 2015/193.

44 *Gsandtner/Pechlaner/Troxler*, Stellungnahme v 17.11.2003 zum Erstentwurf des TSchG (2003).

45 Vgl ua *VUW*, Stellungnahme v 3.2.2017 (598/SN-280/ME XXV. GP).

46 Empfehlung 2007/526/EG, Artspezifische Leitlinien für landwirtschaftliche Nutztiere und Miniaturschweine, a) Allgemeine Erwägungen, Pkt 4.11. (Kennzeichnung).

47 Solche Hilfsmittel dürfen „*lediglich unter außergewöhnlichen Umständen und nur unter der Bedingung verwendet werden, dass sie mit einer Vorrichtung zum raschen Loslassen versehen sind und von einer im Umgang mit dieser Vorrichtung erfahrenen Person eingesetzt werden.*“



che die Verwendung der mechanischen Hilfsmittel ausnahmsweise rechtfertigen können; zum anderen ist unklar, welche Voraussetzungen eine Person erfüllen muss, um zur Verwendung dieser Hilfsmittel berechtigt zu sein. Als flankierende Maßnahme wäre jedenfalls die Absolvierung einschlägiger Schulungen anzuordnen.

Weiters sieht die neue Bestimmung vor, dass ein Tierarzt beizuziehen ist, wenn eine *„manuelle Geburtshilfe ohne die erhebliche Gefahr von Verletzungen bei Kuh oder Kalb nicht möglich [ist].“* Da es insb unter Zeitdruck schwierig ist, den Grad einer Gefahrensituation einzuschätzen und die Kenntnisse über Geburtshilfe bei vielen Landwirten zu wünschen übrig lassen,<sup>48</sup> wäre es iSd Vorsichtsprinzips geboten, die Verpflichtung zur Beiziehung eines Tierarztes nicht auf „erhebliche Gefahrensituationen“ zu beschränken. So sieht auch die vom Ständigen Ausschuss zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen am 21.11.1988 angenommene Empfehlung für das Halten von Rindern vor, dass *„[...] bei zu erwartenden Schwierigkeiten [...] bereits in einem frühen Stadium des Abkalbevorgangs tierärztlicher Rat eingeholt werden [sollte].“*<sup>49</sup>

### c) Schwanzkupieren bei Kälbern (2.8.2.)

Die Regelung des Schwanzkupierens bei Kälbern hat durch die Nov keine substantielle Änderung erfahren. Der Eingriff ist weiterhin zulässig, wenn er zur Minderung der Verletzungsgefahr für die Tiere unbedingt erforderlich ist und diese durch andere betriebliche Maßnahmen nicht beseitigt werden kann. Auch nach der novellierten Fassung wird in keiner Weise sichergestellt, dass die Frage, ob und gegebenenfalls welche haltungstechnischen Maßnahmen zur Verringerung der Verletzungsgefahr unkupierter Kälber zu ergreifen sind, eine objektive Beurteilung erfährt.

Ergänzend ist festzuhalten, dass das Kupieren der Schwänze von Kälbern nur bei der Haltung auf Vollspaltenböden erforderlich ist. Da Vollspaltenböden eine Reihe von Erkrankungen begünstigen, zu Verletzungen führen und damit das Wohlbefinden der Tiere erheblich beeinträchtigen können,<sup>50</sup> den allgemeinen Grundsätzen des TSchG (§ 1, §§ 13ff) widersprechen und aufgrund der (Ammoniak-)Emissionen zudem unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit problematisch sind,<sup>51</sup> erscheint es dringend geboten, diese Haltungsform zu verbieten.

48 *Richter/Karrer*, Rinderhaltung, in *Richter* (Hrsg), Krankheitsursache Haltung. Beurteilung von Nutztierställen – Ein tierärztlicher Leitfaden (2006) 64–110 (74).

49 Anh B, Besondere Bestimmungen für Kühe und Färsen, Nr 11 (Hervorhebung d Verf)

50 *Richter/Karrer*, Rinderhaltung, in *Richter* (Hrsg), Krankheitsursache Haltung. Beurteilung von Nutztierställen – Ein tierärztlicher Leitfaden (2006) 64–110 (85 f).

51 So verbessern ein mehr als sechsstündiger Weidegang pro Tag sowie eine ausreichend große Weidefläche die Klimabilanz; vgl *Stöcker*, Zukunft Milch. Kühe emissionsarm halten. *Elite Magazin* (2020), <https://www.elite-magazin.de/markt/kuhe-emissionsarm-halten-15521.html> (Abfrage: 11.10.2022).

### 3. Mindestanforderungen an die Haltung von Schweinen (Anl 5)

Da die Europäische Kommission (EK) nach einem 2019 durchgeführten Audit festgestellt hatte, dass die Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben für das Schwanzkupieren bei Schweinen im österr Tierschutzrecht fehlerhaft und unzureichend erfolgte,<sup>52</sup> war davon auszugehen, dass im Rahmen der Novellierung der 1. ThV die Sanierung dieses Mangels erfolgen würde.

#### a) Schwanzkupieren

##### aa) Eingriffsregelung (Anl 5, 2.10, 3)

Obwohl das routinemäßige Schwanzkupieren bei Schweinen von der EU bereits 1991 verboten wurde,<sup>53</sup> Österreich seit 1.1.1995 Mitglied der EU ist und der Beitritt auch mit der Verbesserung des Nutztierschutzes und der Lebensmittelqualität („*Österreich als Feinkostladen Europas*“) beworben worden war,<sup>54</sup> haben ca 95 % der in Österreich gehaltenen Schweine kupierte (oder durch Schwanzbeißen verletzte) Schwänze.<sup>55</sup> Schwanzbeißen ist eine vorwiegend in der konventionellen Schweinehaltung auftretende Verhaltensstörung, der durch die Verbesserung der Haltungsbedingungen – insb durch ein größeres Platzangebot, die Trennung in bedürfnisgerechte Funktionsbereiche und die Versorgung mit einer ausreichenden Menge an organischem Beschäftigungsmaterial wie Stroh – entgegengewirkt werden kann.

Nach der RL 2008/120/EG darf der Eingriff nur als *ultima ratio*, dh erst dann vorgenommen werden, nachdem auf betrieblicher Ebene Maßnahmen zur Optimierung der Haltungsbedingungen – insb eine Reduktion der Besatzdichte und eine Versorgung mit zusätzlichen Beschäftigungsmaterialien – ergriffen wurden und erfolglos geblieben sind.

Trotz der nahezu drei Jahrzehnte umfassenden Säumigkeit des österr Gesetz- bzw Verordnungsgebers und der Aufforderung der EK, den Mangel zu sanieren,<sup>56</sup> wird die Regelung zum Schwanzkupieren auch durch die Nov nicht RL-konform umgesetzt, da die zentrale Anforderung der RL 2008/120/EG, wonach der Eingriff erst nach einer Optimierung der Haltungsbedingungen erfolgen darf,<sup>57</sup> weiterhin fehlt. Zwar wird unter 2.7. der Anl 5 darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Betreuung „*Maßnahmen zu treffen [sind], um das Risiko für Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu verrin-*

---

52 Bericht über ein Audit in Österreich 8.–12.4.2019 – Bewertung der Maßnahmen des Mitgliedstaates zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Vermeidung des routinemäßigen Schwanzkupierens bei Schweinen DG(SANTE) 2019-6749 Ref Ares(2020)918182 – 12/02/2020.

53 Vgl dazu im Detail *Winkelmayer/Binder*, Gutachterliche Stellungnahme zur Problematik des Schwanzkupierens bei Schweinen, TiRuP 2020/B, 61–109, Abschnitt 3.3.

54 Vgl zB *Weißhäupl*, Wirklich Feinkostladen Europas? Die Furche v 2.3.1995.

55 Pilot Study 2019.

56 Vgl FN 52.

57 Anh I Kap 1 Nr 8 der RL 2008/120/EG.

gern“, und das Ziel darin bestehe, das Schwanzkupieren zu beenden, doch müssen – bei der Haltung kupierter Schweine – Unterbringung und Bestandsdichte lediglich berücksichtigt und Unterbringungsbedingungen oder Haltungsformen gegebenenfalls [sic!] angepasst werden. Aus dieser höchst ungenauen Bestimmung können keine vollziehbaren Verpflichtungen der Tierhalter abgeleitet werden.

## **bb) Ergänzende Maßnahmen**

Ergänzend zur Eingriffsregelung werden die bereits bestehenden Dokumentationspflichten erweitert, ein System zur Rückkoppelung zwischen Befunden der Schlachtier- und Fleischuntersuchung und den Haltungsbedingungen eingeführt sowie die Durchführung eines Forschungsprojektes angeordnet.

**Dokumentation (Anl 5, 2.11.):** Halter von Schweinen mit kupierten Schwänzen werden verpflichtet, eine Risikoanalyse durchzuführen, Risikofaktoren zu dokumentieren und jährlich in einer Tierhaltererklärung zu bestätigen. Kritisch ist hierzu anzumerken, dass bei der Erhebung nach einer Leitlinie („*Risikoanalyse und Optimierungsmaßnahmen zur Verringerung des Risikos von Schwanzbeißen bei Schweinen*“) vorzugehen ist, die weder im Hinblick auf ihr Zustandekommen noch auf ihre Verfasser bzw Herausgeber näher definiert wird, und die, soweit ersichtlich, auch nicht öffentlich zugänglich ist. Auch in die im Abstand von drei Jahren durchzuführende Evaluierung dieser Leitlinie müssen weder Vertreter von NGOs noch die TSP als gesetzliche Vertreter der Interessen des Tierschutzes eingebunden werden. Schließlich darf auch bezweifelt werden, ob Erhebungen durch den Tierhalter generell zuverlässige Ergebnisse erwarten lassen.

**Rückmeldesystem (§ 2 Abs 5 1. ThV):** Im Rahmen eines Forschungsprojektes soll bis 31.12.2025 ein System zur einheitlichen Erhebung von Schwanz- und Ohrverletzungen bei Schweinen im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie zur Rückmeldung tierschutzrelevanter Befunde an Halter und Beh entwickelt werden (1. ThV, Anl 5, 8).

## **b) Gruppenhaltung neu / Vollspaltenböden (5.2a)**

Die Verhaltensstörung des Schwanzbeißens bei Schweinen ist zwar multifaktoriell bedingt, doch ist wissenschaftlich erwiesen, dass unzureichende Haltungsbedingungen, insb ein zu geringes Platzangebot und die fehlende Trennung der Fläche in Funktionsbereiche, sowie Vollspaltenböden und ungeeignetes Beschäftigungsmaterial das Auftreten dieser Verhaltensstörung begünstigen bzw diese verstärken.<sup>58</sup>

Was die Haltungsbedingungen, insb die Bodenbeschaffenheit, betrifft, sieht die novellierte Fassung der Anl 5 vor, dass die Haltung von Schweinen in „unstrukturierte Vollspaltenbuchten“ ab 1.1.2040 verboten ist, wobei die Mindestbuchtenfläche für Absetzferkel 10 m<sup>2</sup> und für Mastschweine 20 m<sup>2</sup>

---

58 *Winkelmayer/Binder*, Gutachterliche Stellungnahme zur Problematik des Schwanzkupierens bei Schweinen, TiRuP 2020/B61-B109, Abschnitt 2.

betragen muss. Zudem werden die nutzbare Fläche pro Tier<sup>59</sup> und Mindestanforderungen (MA) an den Liegebereich sowie an das Beschäftigungsmaterial festgelegt.

Nach Ablauf der ÜF dürfen Schweine somit nur noch in „strukturierten Vollspaltenbuchten“ gehalten werden. Bereits im Begutachtungsverfahren war jedoch darauf hingewiesen worden, dass die Wortfolge „strukturierte Vollspaltenbuchten“ in sich widersprüchlich und die Anforderung daher nicht umsetzbar ist.<sup>60</sup> Unter „Struktur“ eines Haltungsbereiches ist die am Tierverhalten ausgerichtete Trennung in verschiedene Funktionsbereiche (Ruhen, Fressen, Aktivität und Ausscheidung) zu verstehen.<sup>61</sup> Die vorgesehenen Mindestflächen erlauben es jedoch nicht, die Buchten in mehrere Funktionsbereiche einzuteilen.<sup>62</sup> Ein weiteres Problem besteht darin, dass Böden von Vollspaltenbuchten definitionsgemäß zur Gänze perforiert sind, sodass die Schadgase aus dem darunter befindlichen Güllekanal auch dann in die gesamte Bucht aufsteigen, wenn diese eine minimale Strukturierung aufweist. Schadgase dringen folglich auch in jenen Bereich ein, der von den Tieren zum Liegen genutzt werden muss, was den Bedürfnissen von Schweinen in keiner Weise entspricht. Als verhaltensgerechter, den Anforderungen des § 13 Abs 2 TSchG entsprechender Liegebereich kann eine Fläche nämlich nur dann bezeichnet werden, wenn sie geschlossen und vollständig vom Ausscheidungsbereich getrennt ist sowie den Tieren entsprechenden Komfort bietet.

Zur Evaluierung der Gestaltung von Böden und Buchten in der Schweinehaltung wird die Durchführung eines Forschungsprojektes angeordnet, dessen Ergebnisse in die ab 1.1.2040 geltenden MA einfließen sollen. Das Ziel dieses – systemwidrigerweise nicht durch die 1. ThV, sondern durch § 44 Abs 30 TSchG – angeordneten Projektes besteht darin, Vollspaltenböden „unter ökonomischen, arbeitstechnischen und ökologischen Aspekten sowie unter Berücksichtigung des Verbotes des routinemäßigen Schwanzkupierens“ zu untersuchen. Auch wenn das Ziel dieses Projekts darin besteht, „die Anforderungen zur Strukturierung und Ausgestaltung der Buchten, sowie der Böden als Alternative zu den bestehenden Vollspaltenbuchten im Sinne des Tierwohls zu entwickeln“, zeigt die Aufzählung der zu untersuchenden Einfluss-

---

59 Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche pro Tier ist gewichtsabhängig und liegt zwischen 0,25 m<sup>2</sup> für Tiere bis 20 kg und 1,20 m<sup>2</sup> für Tiere >110 kg (vgl. 1. ThV, Anl 5, 5.2a, 5).

60 Stellungnahme VUW v 31.5.2022.

61 Daher ist es auch nicht nachvollziehbar, wenn der Gesetzgeber in § 18 Abs 2a TSchG von einem Verbot „unstrukturierter Vollspaltenbuchten ohne Funktionsbereich [sic]“ spricht, da nach diesem Wortlaut bereits ein einziger Funktionsbereich ausreichend wäre.

62 Die vorgesehene Mindestfläche benötigen die Tiere in der Endmast zum Liegen in Seitenlage, sodass kein Raum für sonstige Strukturen vorhanden ist. Auch entsprechen die in der Tab angeführten Gewichtsklassen nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten, da das Schlachtgewicht von Mast Schweinen im letzten Jahrzehnt gestiegen ist (persönl Mitteilung Ass.-Prof. Dr. J. Baumgartner, Institut für Tierschutzwissenschaften und Tierhaltung, Vetmeduni Vienna, 17.10.2022).

faktoren, dass der Gesetzgeber sozio-ökonomischen Interessen höhere Bedeutung zuerkennt als den mit dem nebulösen Begriff „Tierwohl“ umschriebenen Tierschutzinteressen.

### c) Haltung von Sauen im Abferkelstand (3.3.2.)

Nach der novellierten Fassung der 1. ThV dürfen Sauen auch nach dem 1.1.2033 jeweils einen Tag vor der Geburt und fünf Tage *post partem* im Abferkelstand gehalten werden, obwohl die Volksanwaltschaft in ihrer Missstandsfeststellung v 27.9.2010 in Anbetracht der schwerwiegenden Beeinträchtigung der Bedürfnisse der Sauen dem zuständigen BM empfohlen hatte, „[...] zur Herstellung einer gesetzeskonformen Rechtslage **umgehend eine Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung zu veranlassen**“, und darin ein „nach **Verstreichen einer angemessenen Übergangsfrist wirksam werdendes sanktionsbewährtes Verbot der Haltung von Zuchtsauen in Kastenständen**“ zu verankern.<sup>63</sup> In Norwegen, Schweden und in der Schweiz ist die Haltung von Sauen im Kastenstand verboten bzw nur im Ausnahmefall (zB bei aggressiven Sauen) zulässig. Buchten zur freien Abferkelung haben in diesen Ländern Praxisreife erlangt, dh dass mit diesen Buchten Wurfleistungen erzielt werden, die den in Deutschland üblichen Leistungen vergleichbar sind.<sup>64</sup>

## IV. Übergangsfristen

### A. Die Übergangsfristen im „Tierschutzpaket“

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen der durch das „Tierschutzpaket“ novellierten Vorschriften werden in § 44 Abs 29–35 TSchG, in § 6 Abs 6 der 1. ThV und in den Anl zur 1. ThV geregelt. Ab dem 1.1.2023 gelten die novellierten MA an die Tierhaltung nur für Anlagen, die ab diesem Zeitpunkt neu gebaut oder freiwillig umgebaut werden. Für bereits bestehende Anlagen sind folgende ÜF vorgesehen:

Das Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern gilt ab dem 1.1.2030. In der Schweinehaltung gelten die nach dem Abschluss des Projekts „Pro Sau“<sup>65</sup> festgelegten Anforderungen an die Zulässigkeit, Sauen

63 Missstandsfeststellung und Empfehlung des Kollegiums der Volksanwaltschaft v 27.9.2010 [Hervorhebungen d Verf].

64 *Große Beilage*, Literaturübersicht zur Unterbringung von Sauen während Geburtsvorbereitung, Geburt und Säugezeit. Vor- und Nachteile der freien Abferkelung in einer strukturierten Bucht ohne Fixierung der Sau und der Abferkelung in einer Bewegungsbucht mit temporärer Fixierung der Sau, Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (2020).

65 *Baumgartner et al*, Beurteilung von serienmäßig hergestellten Abferkelbuchten in Bezug auf Verhalten, Gesundheit und biologische Leistung der Tiere sowie im Hinblick auf Arbeitszeitbedarf und Rechtskonformität, Schlussbericht zum For-

während der „kritischen Lebensphase“ der Ferkel im Kastenstand zu halten, ab 1.1.2023 für neu- und umgebaute Betriebe und ab 1.1.2033 für alle Anlagen.<sup>66</sup> Das Verbot der Haltung von Schweinen auf „unstrukturierten Vollspaltenböden“ gilt für alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens der TSchG-Nov BGBl I 2022/130, dh am 1.9.2022, bestehenden Betriebe ab 1.1.2040,<sup>67</sup> wobei die künftigen MA erst nach Abschluss des Projekts gem § 44 Abs 30 TSchG zur Evaluierung von Haltungssystemen für Schweine festgelegt werden. Anlagen, die im Zeitpunkt der Festlegung dieser MA bestehen und den ab 1.1.2023 geltenden Anforderungen entsprechen, dürfen – über den 1.1.2040 hinaus – bis zum Ende ihrer Nutzungsdauer von 23 Jahren weiterbetrieben werden.<sup>68</sup> Das (in diesem Beitrag nicht behandelte) Verbot der Käfighaltung von Küken und Junghennen sowie von Legehennen und Zuchttieren gilt für bestehende Betriebe ab 1.1.2031, wobei zudem Ausnahmen für bestimmte Gruppen vorgesehen sind.<sup>69</sup> Die erstmals festgelegten MA an die Haltung von Japanwachteln gelten für bestehende Betriebe im Falle notwendiger baulicher Maßnahmen ab dem 1.1.2031.<sup>70</sup>

## B. Grundsätze für die Bemessung von Übergangsfristen

ÜF sollen bei Änderung der Rechtslage Konflikte zwischen individuellen Interessen an der möglichst langen Fortschreibung der alten Rechtslage einerseits und öffentlichen Interessen an der möglichst raschen Implementierung der neuen Rechtslage andererseits ausgleichen. Bei der Bemessung ihrer Dauer sind daher alle betroffenen Interessen zu identifizieren und in einer ihrem Stellenwert angemessenen Gewichtung zu berücksichtigen. Dass die Bemessung von ÜF im Bereich des Tierschutzrechts kaum auf strukturierten und gesamthaften Abwägungsprozessen beruht, zeigt sich nicht zuletzt darin, dass die Übergangsbestimmungen in den Gesetzesmat so gut wie nie begründet werden. Wird ausnahmsweise doch auf die Länge einer ÜF Bezug genommen, so zeigen die Ausführungen, dass vorrangig die Halter- bzw Brancheninteressen Berücksichtigung finden: So wird in den Erläut zur ÜF für das in Anl 6 verankerte Verbot der Käfighaltung für bestimmte Geflügelkategorien darauf hingewiesen, dass „*die Übergangsfrist bis 1.1.2031 für alle vor dem 1.1.2023 bestehenden Anlagen und Haltungseinrichtungen*

---

schungsprojekt Nr 1437 BMGFJ BMLFUW, GZ LE.1.3.2/0003-II/1/2005, Wien, 2009; zit nach *Heidinger* et al, Abschlussbericht ProSau. Evaluierung von neuen Abferkelbuchten mit Bewegungsmöglichkeiten für die Sau. Forschungsprojekt 100986, BMLFUW-LE.1.3.2/0086-II/1/2013, 2017.

66 1. ThV, Anl 5, 9.

67 § 44 Abs 29 TSchG; 1. ThV, Anl 5, 9.

68 § 44 Abs 31 TSchG.

69 1. ThV, Anl 6, 3.1 bzw 4.1.; ausgenommen sind Junghennen, die zum Verkauf bestimmt sind, für die Dauer von zwei Wochen sowie die Haltung von Zuchttieren in der Reinzucht und zur Leistungsprüfung.

70 1. ThV, Anl 6, 8.4.

**[...] den Landwirtinnen und Landwirten ausreichend Zeit [gibt], um sich auf die neuen Mindestanforderungen einzustellen.“<sup>71</sup>**

Großzügig bemessene ÜF zählen generell zu den Schwachstellen tierschutzrechtlicher Vorschriften. Allgemeine Grundsätze für die Interessenabwägung lassen sich jedoch aus der Rspr des EuGH und der dt Verfassungsrechtsprechung ableiten: So sind die Anforderungen, die an das öffentliche Interesse zu stellen sind, umso höher, je schutzwürdiger das individuelle Vertrauen auf die Weitergeltung der Rechtslage ist; andererseits dürfen ÜF umso kürzer sein, je dringlicher das gesetzgeberische Anliegen, je höherrangig das zu schützende Rechtsgut und je weniger schutzwürdig das individuelle Vertrauen auf die Weitergeltung der Rechtslage ist.<sup>72</sup>

Auf der Seite der individuellen Interessen ist der Gesetz- bzw Verordnungsgeber gehalten, das berechtigte Vertrauen rechtstreuer Normunterwerfener auf eine stabile Rechtslage zu schützen, um Planungssicherheit im Hinblick auf Investitionen zu gewährleisten. Daher stellt der Zeitwert von Anlagen, die im Zeitpunkt ihrer Errichtung bzw Anschaffung rechtskonform waren, zwar einen zentralen Faktor für Gewährung und Bemessung einer ÜF dar,<sup>73</sup> doch führt die Gleichsetzung der Abschreibungs- bzw Nutzungsdauer solcher Anlagen mit der ÜF dazu, dass kein Raum für die Gewichtung des Vertrauensschutzes besteht und die öffentlichen Interessen an der möglichst raschen Implementierung der neuen Rechtslage weitestgehend außer Acht bleiben. Der Vertrauensschutz kann jedoch durch verschiedene Faktoren, zB durch die Säumigkeit des Gesetz- bzw Verordnungsgebers bei der Erlassung der neuen Rechtsvorschriften, eingeschränkt werden. So ist bei der Umsetzung von EU-RL zu berücksichtigen, dass die im Unionsrecht vorgegebene Umsetzungsfrist als „Zeitkorridor“ für die Lösung von Übergangsproblemen genutzt werden muss und dass ÜF, die im nationalen Recht gewährt werden, die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts nicht gefährden dürfen.<sup>74</sup>

Auf die Säumigkeit des Verordnungsgebers bei der RL-konformen Umsetzung des Verbots des routinemäßigen Schwanzkupierens bei Schweinen wurde bereits hingewiesen.<sup>75</sup> Dass die von der EK 2019 beanstandete mangelhafte Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben<sup>76</sup> nicht etwa einem Versehen geschuldet ist, sondern dem kontinuierlichen politischen Willen entspricht, zeigt sich nicht zuletzt darin, dass Experten seit knapp zwei Jahrzehnten auf die unzureichende Umsetzung der EU-Regelung aufmerksam machen.

So war bereits von den im Jahr 2003 zur Vorbereitung der Entwürfe eines „Bundes-TSchG“ und der zugehörigen V eingesetzten Experten in einer Stellungnahme darauf hingewiesen worden, dass die gemeinschaftsrechtli-

71 Erläut zum BE der 1. ThV, 5 (Hervorhebung d Verf).

72 *Ciftci*, Übergangsfristen bei Gesetzes- und Verwaltungsänderungen (2011) 302.

73 *Ciftci*, Übergangsfristen bei Gesetzes- und Verwaltungsänderungen 301.

74 *Ciftci*, Übergangsfristen bei Gesetzes- und Verwaltungsänderungen 301.

75 Vgl oben II.3.a.

76 Vgl FN 52.

che Vorgabe für das Schwanzkupieren bei Schweinen im Entwurf der 1. ThV unzureichend umgesetzt wurde, obwohl es sich um eine MA handelt.<sup>77</sup> In der Stellungnahme wurde empfohlen, den Vorgaben des EU-Rechts entsprechend sicherzustellen, dass der gegenständliche Eingriff nur dann vorgenommen werden darf, wenn zuvor andere Maßnahmen – insb eine Reduktion der Besatzdichte und eine Versorgung mit zusätzlichem Beschäftigungsmaterial – ergriffen wurden und diese Maßnahmen erfolglos geblieben sind. Im Begutachtungsverfahren zur StF der 1. ThV wurde auch von der VUW auf die unzureichende Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben hingewiesen.<sup>78</sup> Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung ist das in den Erl angeführte und mit den erforderlichen Vorbereitungshandlungen begründete „verzögerte Inkrafttreten“ der Bestimmungen iZm der Haltung von kupierten Schweinen sachlich nicht zu rechtfertigen, da auf nationaler Ebene ausreichend Vorlaufzeit für die Erlassung der entsprechenden materiell-rechtlichen Anforderungen sowie der erforderlichen Vollzugsmechanismen bestand. Da sich das geschützte Vertrauen bei der Transformation von EU-Recht nach der Rspr des EuGH nicht über die zeitlichen Vorgaben der jeweiligen RL hinaus erstrecken kann,<sup>79</sup> ist davon auszugehen, dass iZm dem Verbot des Schwanzkupierens überhaupt kein Raum für eine weitere ÜF besteht.

Auch wenn es nicht um die Umsetzung von Gemeinschaftsrecht geht, ist zu berücksichtigen, dass die mit der Verbesserung tierschutzrechtlicher Bestimmungen typischerweise verbundene Verzögerungstaktik den Vertrauensschutz der Rechtsadressaten schmälert, da davon auszugehen ist, dass durch die jahrelangen Diskussionen im Vorfeld der Änderungen bei den betroffenen Tierhaltern bzw bei der jeweiligen Branche Zweifel am Fortbestand der Rechtslage geweckt werden, sodass für die Investition in fragwürdig gewordene Haltungssysteme nicht mehr der volle Vertrauensschutz in Anspruch genommen werden kann.

Zur Veranschaulichung der erwähnten Verzögerungstaktik des Verordnungsgebers sei auf zwei weitere Beispiele verwiesen:

Izm der Anbindehaltung von Rindern wurde seit dem Inkrafttreten der Tierschutzgesetzgebung des Bundes am 1.1.2005 wiederholt eine zeitliche Befristung der Ausnahme zugunsten der ganzjährigen Anbindehaltung ange-regt.<sup>80</sup> Wäre dieser ausführlich begründeten Empfehlung zu einem früheren Zeitpunkt entsprochen worden, so wäre eine damals gesetzte angemessene Frist längst abgelaufen. Zudem ist anzumerken, dass die Rspr im Hinblick

---

77 *Gsandtner/Pechlaner/Troxler*, Stellungnahme v 17.11.2003 zum Erstentwurf des TSchG.

78 Stellungnahme der VUW im Begutachtungsverfahren zum Entwurf der 1. ThV v 13.8.2004.

79 *Ciftci*, Übergangsfristen bei Gesetzes- und Verwaltungsänderungen 300.

80 Zuletzt anlässlich der im Rahmen der Novellierung des TSchG durch BGBl I 2017/61 eingeführten Meldepflicht für die dauernde Anbindehaltung von Rindern; vgl Stellungnahme der VUW v 3.2.2017 (598/SN-280/ME XXV. GP).



auf Ausnahmebestimmungen *per se* von einem stark eingeschränkten schutzwürdigen Vertrauen auf das Fortbestehen der Rechtslage ausgeht.<sup>81</sup>

Was die Festlegung von MA an die nutztierartige Haltung von Japanwachteln betrifft, so hatte der Tierschutzrat bereits im Jahr 2006 eine Empfehlung zur Haltung von Wachteln beschlossen, die in den Amtlichen Veterinärnachrichten (AVN) verlautbart wurde.<sup>82</sup> Bereits im Begutachtungsverfahren zur Novellierung der 1. ThV im Jahr 2017 wurde auf den dringenden Bedarf nach der Festlegung von MA an die Haltung dieser Tierart hingewiesen, da der VwGH in seiner E Ra 2016/02/0178 v 16.12.2016 festgestellt hatte, dass für die nutztierartige Haltung von Wachteln die Bestimmungen der 1. ThV anzuwenden sind. In ihrer Stellungnahme hatte die VUW angeregt, die Empfehlungen des Tierschutzrates aus dem Jahr 2006 in der 1. ThV zu verankern.<sup>83</sup> In Anbetracht dieser insgesamt mehr als 15 Jahre umfassenden Zeitverzögerung erscheint die für bestehende Betriebe vorgesehene ÜF (1.1.2031) unangemessen lang, zumal auch bestehende Anlagen zur Käfighaltung von Wachteln bis zu diesem Zeitpunkt weiterbetrieben werden dürfen.

Eine im Tierschutzrecht häufig angewandte Strategie besteht zudem darin, die Durchführung mehrjähriger Forschungsprojekte anzuordnen, deren Ergebnisse ohnehin bereits bekannt sind;<sup>84</sup> auf den Abschluss eines solchen Projektes folgt ein mindestens einjähriger Novellierungsprozess, an den dann eine einseitig an den Interessen der Tierhalter bemessene ÜF anschließt, obwohl der Vertrauensschutz der Tierhalter durch die Diskussionen über absehbare Änderungen nicht mehr in vollem Umfang besteht. Ergibt ein solches Forschungsprojekt Ergebnisse, die politisch unerwünschte Forderungen untermauern, so werden diese (weitestgehend) ignoriert.<sup>85</sup>

81 *Ciftci*, Übergangsfristen bei Gesetzes- und Verordnungsänderungen 306.

82 AVN Nr 9/2006.

83 VUW, Stellungnahme v 3.2.2017 (598/SN-280/ME XXV. GP).

84 So war bereits vor der Durchführung des Projekts „*Beurteilung von serienmäßig hergestellten Abferkelbuchten*“ (Schlussbericht zum Forschungsprojekt Nr 1437 BMGFJ BMLFUW, GZ LE.1.3.2/0003-II/1/2005, Wien, 2009; zit nach *Heidinger et al*, Abschlussbericht ProSau. Evaluierung von neuen Abferkelbuchten mit Bewegungsmöglichkeiten für die Sau. Forschungsprojekt 100986, BMLFUW-LE.1.3.2/0086-II/1/2013, 2017) bekannt, dass die kritische Phase für die Erdrückung von Ferkeln vier bis fünf Tage nach der Geburt umfasst.

85 *Waiblinger et al*, Haltung von behornten und unbehornten Milchziegen in Großgruppen, Forschungsprojekt 100191, Enderbericht (2009). Obwohl die Ergebnisse der vom damaligen BMG und BMLFUW beauftragten Studie gezeigt hatten, dass die tiergerechte Haltung von behornten Milchziegen sowie von gemischten Herden bei entsprechendem Platzangebot, geeigneter Strukturierung und fachgerechtem Management sehr wohl möglich ist und der Eingriff aufgrund der spezifischen Schädelanatomie von Ziegenkitzen besonders riskant und trotz Betäubungspflicht äußerst problematisch ist (*Waiblinger/Binder*, Einflussfaktoren auf Verletzungen und Sozialverhalten von behornten und hornlosen Ziegen – ist die Enthornung zu rechtfertigen?, in *Tierschutz Anspruch – Verantwortung – Realität*, 2. Tagung der Plattform Österreichische TierärztInnen für Tierschutz, 4.5.2011, Veterinärmedizinische Universität Wien, 41 ff [2011]), wurde die Maß-

Die Anpassung an eine geänderte Rechtslage im Bereich der Nutztierhaltung setzt zwar mitunter umfangreiche bauliche Maßnahmen voraus, die für manche Betriebe sogar existenzbedrohend sein können; ist dies der Fall, so wäre durch individuelle Härtefallregelungen bzw gezielte Fördermaßnahmen Abhilfe zu schaffen. In die Bemessung der generellen ÜF muss jedenfalls auch der Tierschutz als öffentliches Interesse in einer seiner Bedeutung angemessenen Weise einfließen.

Bei der Gewichtung der öffentlichen Interessen an der Dringlichkeit der Implementierung verbesserter Tierschutzbestimmungen ist zunächst zu berücksichtigen, dass das Anliegen des Tierschutzes ein „*weithin anerkanntes und bedeutsames öffentliches Interesse*“<sup>86</sup> und seit 11.7.2013 auch ein Staatsziel darstellt, das im Zuge der Abwägung gegen andere (verfassungsrechtliche geschützte) Interessen angemessen zu berücksichtigen ist und den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers iSd Tierschutzes erweitert.<sup>87</sup> Zudem nimmt das Interesse der Bevölkerung am Tierschutz seit vielen Jahren zu<sup>88</sup> und erhöht somit den Stellenwert dieses Rechtsgutes. Ein Einstellungswandel in der Bevölkerung kann auch nach der Rspr des EuGH dem öffentlichen Interesse an der beschleunigten Umsetzung neuer Rechtsvorschriften stärkeres Gewicht verleihen und somit kürzere ÜF rechtfertigen.<sup>89</sup>

Bei der Bemessung von ÜF ist weiters zu berücksichtigen, dass das Tierschutzrecht dem Schutz jedes einzelnen Tieres dient („Individualtierschutz“),<sup>90</sup> sodass im Rahmen der Abwägung auch die enorme Anzahl jener Tiere zu berücksichtigen ist, die während der ÜF weiterhin unter Bedingungen gehalten werden, welche nach der neuen Rechtslage als nicht mehr akzeptabel gelten. Der Umstand, dass das Prinzip des Individualtierschutzes auch als Staatsziel anerkannt ist, verpflichtet den Normsetzer dazu, diesem Rechtsgut entsprechendes Gewicht im Abwägungsprozess beizumessen. Der Stellenwert des Tierschutzes kann durch die ebenfalls als Staatsziel anerkannte „*Versorgung der Bevölkerung mit hochqualitativen Lebensmitteln tierischen und pflanzlichen Ursprungs auch aus heimischer Produktion*“<sup>91</sup> schon deshalb nicht relativiert werden, weil die unzureichende Möglichkeit zur Bedürfnisbefriedigung bei Tieren Disstress (Leiden) verursacht und Tiere, die unter derartigen Hal-

---

nahme durch die 1. ThV idF BGBl II 2017/151 nach mehrfacher Befristung unbefristet zugelassen.

86 446 B1gNR 22. GP, 2.

87 *Binder*, Tierschutzrecht<sup>4</sup>, 13 mwN.

88 Vgl zB Spezial-Eurobarometer 442 zur Einstellung der Europäer/innen zum Tierschutz, März 2016; Schlussfolgerungen des Rates zum Tierschutz als integralem Bestandteil einer nachhaltigen Tierproduktion, Brüssel, 16.12.2019; Vorwort zum Tierschutzbericht 2017, wonach „*Tierschutz [...] in einer aufgeklärten Gesellschaft immer mehr an Bedeutung [gewinnt].*“

89 *Ciftci*, Übergangsfristen bei Gesetzes- und Verordnungsänderungen 302 f.

90 *Binder*, Tierschutzrecht<sup>4</sup>, 13.

91 § 5 BVG über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung.

tungsbedingungen leben, zur Herstellung qualitativ hochwertiger Lebensmittel nicht geeignet sind.

Insgesamt zeigt sich, dass die Interessen des Tierschutzes bei der Bemessung der ÜF nicht angemessen berücksichtigt werden. Zudem führt die Säumigkeit der verantwortlichen Entscheidungsträger bei der Erlassung der materiell-rechtlichen Bestimmungen zu erheblichen Zeitverzögerungen, die sich ausschließlich zu Lasten des Tierschutzes auswirken.

## V. Ausblick und Schlussbemerkungen

### A. Weitergehender Änderungsbedarf

Die gesamthafte Beurteilung des tierschutzrechtlichen Normenbestandes zeigt, dass ein weit über die in den Nov aufgegriffenen Punkte hinausgehender Reformbedarf besteht.<sup>92</sup> Dies betrifft insb das Verbot von Qualzuchtungen,<sup>93</sup> die Regelung von Eingriffen und die Zulässigkeit des Schächtens, deren Neubewertung – trotz der gem § 32 Abs 5 Z 5f TSchG bestehenden Verpflichtung zum *post-cut stunning*<sup>94</sup> – im Lichte der aktuellen Rspr des EuGH<sup>95</sup> geboten erscheint. Die nach der geltenden Fassung der 1. ThV zulässigen Eingriffe sind unter den Aspekten ihrer Unerlässlichkeit und der gelindesten Methode zu überprüfen und neu zu bewerten (zB Anbringen von Brandzeichen, Enthornen von über drei Monate alten Kälbern sowie adulten Rindern, Zerstörung der Hornanlage von Milchziegenkitzen; Betäubungspflicht bei der chirurgischen Kastration männlicher Ferkel und beim Kupieren des Schwanzes von Schweinen, Zulassung der vielerorts bewährten Kastration männlicher Ferkel durch Impfung).

92 Ähnlicher Reformbedarf wird zB auch in Deutschland konstatiert; vgl dazu *Bülte/Felde/Maisack* (Hrsg), Reform des Tierschutzrechts. Die Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz de lege lata (2022) 85 ff.

93 Vgl unter II.B.

94 Zur Problematik des *post-cut stunnings* vgl *Binder*, Post-cut Stunning, die Betäubung nach dem Schnitt – Methode und Erfahrungen: Beispiel Österreich, in *Caspar/Luy* (eds), Tierschutz bei der religiösen Schlachtung / Animal Welfare at Religious Slaughter. Die Ethik-Workshops des DIALREL-Projekts / The Ethics Workshops of the DIALREL Projekt. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft (2010) 52–55.

95 Nach dem U v 17.12.2020, C–336/19 ist die in der VO (EG) 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung verankerte Öffnungsklausel (Art 26 Abs 2 lit c), welche die MS dazu ermächtigt, aus Tierschutzgründen strengere Vorschriften für die Schlachtung zu erlassen, im Licht von Art 13 AEUV und Art 10 Abs 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahingehend auszulegen, dass sie der Regelung eines MS, die im Rahmen der rituellen Schlachtung ein reversibles Verfahren zur Betäubung vorschreibt, nicht entgegensteht.

Grundlegender Änderungsbedarf besteht auch im Hinblick auf die V-Ermächtigung gem § 24 Abs 1 TSchG, nach der bei der Festlegung von MA für landwirtschaftliche Nutztiere auch auf die ökonomischen Auswirkungen Bedacht zu nehmen ist. Dieser Passus sollte ersatzlos entfallen, da wirtschaftliche Interessen nicht durch das Tierschutzrecht zu schützen, sondern durch andere Rechtsgrundlagen sowie Mechanismen der Interessenvertretung zu wahren sind; dies zeigt sich nicht zuletzt darin, dass weder im deutschen noch im Schweizer Tierschutzrecht eine vergleichbare Bestimmung verankert ist.

Aufgrund der sich ändernden Lebensbedingungen (zB Energiekrise) und ihrer Folgen für die Tierhaltung besteht schließlich dringender Bedarf an neuen bzw zusätzlichen Tierschutzvorschriften: So sollten (Nutz-)Tierhalter zur Vorbeugung gegen Schäden verpflichtet werden, welchen Tiere zB durch häufiges Auftreten extremer Hitzeperioden<sup>96</sup> oder steigendes Risiko eines Blackouts ausgesetzt sind. Insb in intensiven Tierhaltungen, die durch automatisierte Versorgungsabläufe gekennzeichnet sind, sowie generell beim Einsatz elektronischer Versorgungs- und Überwachungsmechanismen sind Nutztierhalter zu verpflichten, geeignete Vorkehrungen (zB Notstromaggregate, Mehrfach-Redundanzsysteme) zu installieren und jederzeit einsatzbereit zu halten. Ebenso ist die Verpflichtung zu verankern, Stallungen mit geeigneten Vorrichtungen zur Prävention und zur Bekämpfung von Stallbränden auszurüsten.<sup>97</sup>

Die Umbenennung fragwürdig gewordener Haltungssysteme und Praktiken wird in Tierschutzdebatten immer wieder als Taktik zur Verschleierung und Verharmlosung von Tierleid eingesetzt. Ein aktuelles Beispiel stammt aus der Diskussion um die Anerkennung der Anbindehaltung von Rindern als Weltkulturerbe durch die UNESCO, in der auf die Kritik von NGOs dadurch reagiert wurde, dass das zu erhaltende Kulturgut nicht mehr wie im Originalantrag als „*Kombinationshaltung von Nutztieren (Anbindehaltung mit Weidengang)*“, sondern nur noch als „*Kombinationshaltung von Nutztieren mit Weidengang*“ bezeichnet wird.<sup>98</sup> Leider ist dieser leichtfertige Umgang mit Begriffen und Definitionen, jedenfalls dann, wenn es um den Tierschutz geht, auch in der Rechtssprache anzutreffen. Daher wird abschließend auf Defizite in der Terminologie des gesamten tierschutzrechtlichen Normenbestandes hingewiesen, die durch die jüngsten Nov fortgeschrieben bzw verstärkt werden. Sie betreffen insb die 1. ThV, in der fachsprachliche, aus der Tierhaltungstechnik stammende Begriffe vielfach ohne Legaldefinition, uneinheitlich und zT

---

96 So machte der Versicherungsverband (VVO) am 30.3.2022 auf „Rekordwerte“ bei Bränden in der Landwirtschaft aufmerksam.

97 Im dt TierSchG wurde 2013 eine – allerdings bislang nicht umgesetzte – V-Ermächtigung zur Erlassung von Vorschriften über „*Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall*“ (§ 2a Abs 1 Nr 6 TierSchG) verankert; vgl *Bülte/Felde/Maisack* (2022).

98 *Merkur*, Streit um Anbindehaltung: Kulturerbe oder Tierquälerei? *Merkur* v 17.3. 2021, <https://www.merkur.de/lokales/kommunalwahl/garmisch-partenkirchen/kulturerbe-oder-tierquaelerei-90245675.html> (Abfrage: 15.10.2022).

nicht korrekt verwendet werden. Beispielhaft sei dazu auf die in Anl 5 zur 1. ThV verwendeten Begriffe zur Bodenbeschaffenheit verwiesen.<sup>99</sup>

Der Begriff „Tierwohl“, der durch BGBl II 2017/151 in die 1. ThV und nunmehr auch in das TSchG Eingang gefunden hat, sollte in der Rechtssprache vermieden werden, weil es sich dabei um eine Worthülse handelt, die mit nahezu beliebigen Inhalten gefüllt werden kann und die sich daher als politisches Schlagwort und als Werbeslogan etabliert hat. Der Begriff verschleiert, dass es insb iZm den MA an die Nutztierhaltung nicht um eine Sicherstellung oder gar Verbesserung des Wohlbefindens von Tieren, sondern lediglich um eine Reduzierung von Schmerzen, Leiden und Schäden geht. Auch die Begriffe „tiergerecht“ und „tierschutzkonform“ werden unpräzise und in einer Weise verwendet, die geeignet ist, Verwirrung darüber zu stiften, was unter dem jeweiligen Terminus zu verstehen ist.<sup>100</sup> Ähnliches gilt für die Begriffe, die in der 1. ThV zur Regelung von Eingriffen verwendet werden, da diese zT den Eindruck erwecken, als dürften bestimmte Eingriffe (wie zB das Kastrieren männlicher Ferkel) nur unter Betäubung – dh unter perioperativer Schmerzausschaltung – durchgeführt werden, obwohl trotz erheblicher Schmerzhaftigkeit iSd § 7 Abs 3 TSchG auf unabsehbare Zeit lediglich eine postoperative Schmerzbehandlung erforderlich ist. ISd Rechtssicherheit bedarf die Terminologie des gesamten Tierschutzrechts einer Überprüfung, Berichtigung und Vereinheitlichung.

## B. Schlussbemerkungen

Wie bereits einleitend angemerkt orientiert sich das „Tierschutzpaket“ – trotz einzelner Verbesserungen der Rechtslage (insb Strafbarkeit unzulässiger Internetaktivitäten bei Begehung im Ausland, Verbot der Werbung mit qualzuchtbelasteten Tieren, Verbot der Schlachtung hochträchtiger Säugtiere) – vorrangig an den Interessen an der Tiernutzung.

Insgesamt sind insb die Regelungen iZm dem Schwanzbeißen und den „strukturierten Vollspaltenbuchten“ unzureichend und kaum geeignet, den Status quo zugunsten des Tierschutzes zu ändern. Das vorgesehene System verursacht zwar einen enormen bürokratischen Aufwand, doch wird es kaum dazu führen, dass künftig deutlich mehr Schweine mit intakten und unverletzten Schwänzen gehalten werden, da die Tierhalter weiterhin nicht verpflichtet werden, durch konkrete Maßnahmen die hierfür erforderlichen Haltungsbedingungen zu schaffen. Durch das Oxymoron „strukturierte Vollspaltenbuchten“ wird die Haltung von Schweinen auf Vollspaltenböden umbenannt und weiter legitimiert.

Bei der Bemessung der ÜF werden weder das öffentliche Interesse am Tierschutz noch die Interessen des Individualtierschutzes angemessen be-

---

99 So wird in Anl 5 zB der Begriff „befestigter Boden“ als Gegensatz zu „perforiertem Boden“ verwendet, obwohl es sich dabei um den Gegensatz zu „unbefestigten“, also naturbelassenen Böden handelt.

100 Vgl zB § 18 Abs 6f TSchG.

rücksichtigt, da es der Gesetz- bzw. Ordnungsgeber in Kauf nimmt, dass eine beträchtliche Anzahl an Tieren weiterhin unter Bedingungen gehalten wird, die weder den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts (RL 2008/120/EG) noch den nationalen Vorgaben (§§ 1, 13 TSchG, Staatszielbestimmung Tierschutz) entsprechen.

Bereits anlässlich der fünfjährigen Geltung des Tierschutzrechts des Bundes war darauf hingewiesen worden, dass umfangreiche gesetzgeberische Reformen regelmäßig von Evaluierungsmaßnahmen begleitet werden, um es dem Gesetzgeber zu ermöglichen, rechtspolitische Entscheidungen auf der Grundlage gesicherter, objektiv erhobener Informationen unter den Aspekten ihrer Eignung zur Zielerreichung und Effizienz zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ergänzen bzw. zu korrigieren.<sup>101</sup> Während die Entwicklung des Schweizer Tierschutzrechts in den 1980er- und 1990er-Jahren kontinuierlich evaluiert wurde, wurden in Österreich bis heute keine vergleichbaren Maßnahmen ergriffen.

Insgesamt ist abschließend festzuhalten, dass die Nov nicht einmal ansatzweise jene systemischen Grundsatzreformen erkennen lassen, die in der aktuellen Legislaturperiode in anderen Politikbereichen – zB in der Energie- und Verkehrspolitik – initiiert wurden.

## VI. Verzeichnis häufig verwendeter Abkürzungen

- 1. ThV = 1. Tierhaltungsverordnung
- Anh = Anhang
- Anl = Anlage, -n
- BE = Begutachtungsentwurf (TSchG und 1. ThV)
- BG = Bundesgesetz, -es
- BM = Bundesminister, -in, -s
- EFSA = Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit
- FN = Fußnote
- MA = Mindestanforderung, -en
- MS = Mitgliedstaat, -es, -en
- StF = Stammfassung
- TSchG = Tierschutzgesetz, -es
- TSP = Tierschutzombudsperson, -en
- ÜF = Übergangsfrist, -en
- VMU = Veterinärmedizinische Universität Wien [offizielle Abk: Vetmeduni Vienna]

---

101 *Binder*, Fünf Jahre Tierschutzgesetz – eine Bestandsaufnahme. 1. Tagung der Plattform Österreichische TierärztInnen für Tierschutz; 6.5.2010; Wien, in *Baumgartner* (Hrsg), Tierschutz: Anspruch, Verantwortung, Realität (2010) 17–24.

## VII. Literaturverzeichnis

- Algers/Bertoni/Broom/Hartung/Lidfors/Metz/Munksgaard/Nunes-Pina/Oltenacu/Rehage/Rushen/Smulders/Stassen/Stillwell/Waiblinger/Webster*, Effects of farming systems on dairy cow welfare and disease. Scientific Report prepared by the Animal Health and Animal Welfare Unit European Food Safety Authority (2009) Annex to the EFSA Journal 1143, 1-284
- Baumgartner/Winckler/Quendler/Ofner* et al, Beurteilung von serienmäßig hergestellten Abferkelbuchten in Bezug auf Verhalten, Gesundheit und biologische Leistung der Tiere sowie im Hinblick auf Arbeitszeitbedarf und Rechtskonformität, Schlussbericht zum Forschungsprojekt Nr 1437 BMGFJ BMLFUW, GZ LE.1.3.2/0003-II/1/2005, Wien, 2009; zit nach *Heidinger* et al, Abschlussbericht ProSau. Evaluierung von neuen Abferkelbuchten mit Bewegungsmöglichkeiten für die Sau. Forschungsprojekt 100986, BMLFUW-LE.1.3.2/0086-II/1/2013, 2017
- Binder*, Fünf Jahre Tierschutzgesetz – eine Bestandsaufnahme. 1. Tagung der Plattform Österreichische TierärztInnen für Tierschutz; 6.5.2010; Wien, in *Baumgartner* (Hrsg), Tierschutz: Anspruch, Verantwortung, Realität (2010) 17–24
- Binder*, Post-cut Stunning, die Betäubung nach dem Schnitt – Methode und Erfahrungen: Beispiel Österreich, in *Caspar/Luy* (eds), Tierschutz bei der religiösen Schlachtung / Animal Welfare at Religious Slaughter. Die Ethik-Workshops des DIALREL-Projekts / The Ethics Workshops of the DIALREL Project. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft (2010) 52–55
- Binder*, Stiere, Eber, Hahnenküken: Überblick über Tierschutzprobleme bei männlichen Nutztieren. 22. Freiland-Tagung/28. IGN-Tagung: Für einen besseren Umgang mit (männlichen) Nutztieren. Wien, VUW am 24.9.2015, Tagungsband (2015) 6–11
- Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht, 4. Aufl (2019)
- Binder/Winkelmayer/Chvala-Mannsberger*, Das Verbot der Qualzucht aus tierschutzrechtlicher, kynologisch-veterinärmedizinischer und ethischer Perspektive, TiRuP 2021/A, 155–210
- Bülte/Felde/Maisack* (Hrsg), Reform des Tierschutzrechts. Die Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz de lege lata, mit Beiträgen von Prof. Dr. *Jens Bülte*; *Anna-Lena Dihlmann*, LL.B.; Ri'in Dr. *Barbara Felde*; RAin *Linda Gregori* und RiAG a.D. Dr. *Christoph Maisack* und einer Einführung von *Renate Künast* (2022) (= Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft, hrsg von *Caspar* und *Harrer*, Bd 12)
- Ciftci*, Übergangsfristen bei Gesetzes- und Ordnungsänderungen. Eine Untersuchung zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben von Übergangsfristen anhand der deutschen Verfassungsrechtsprechung und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (2011) (= Universitätschriften Recht Bd 721)
- Große Beilage*, Literaturübersicht zur Unterbringung von Sauen während Geburtsvorbereitung, Geburt und Säugezeit. Vor- und Nachteile der freien Abferkelung in einer strukturierten Bucht ohne Fixierung der Sau und der Abferkelung in einer Bewegungsbucht mit temporärer Fixierung der Sau, Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (2020)
- Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz, 3. Aufl. (2016)
- Keil/Wiederkehr/Friedli/Wechsler*, Effects of frequency and duration of outdoor exercise on the prevalence of hock lesions in tied Swiss dairy cows, Preventive Veterinary Medicine vol 74 (2006) 142–153
- Peisker/Preissel/Ritzmann/Schuster/Thomes/Henke*, Belastung von Feten bei verschiedenen Verfahren der Elektrotötung von trächtigen Sauen, Berl Münch Tierärztl Wschr 2008 (121) 317–328
- Regula/Danuser/Spycher/Wechsler*, Health and welfare of dairy cows in different husbandry systems in Switzerland, Preventive Veterinary Medicine vol 66 (2004) 247–264

- Richter/Karrer*, Rinderhaltung, in *Richter* (Hrsg), Krankheitsursache Haltung. Beurteilung von Nutztierställen – Ein tierärztlicher Leitfaden (2006) 64–110
- Riehn/Domel/Einspanier/Gottschalk/Lochmann/Hildebrandt/Luy/Lücker*, Schlachtung gravider Rinder – Aspekte der Ethik und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, *Tierärztliche Umschau* 66 (2011) 391–405
- Schädel*, Schlachtung gravider Nutztiere – Eine empirische Studie zur Verbrauchervernehmung und Akzeptanz. Masterarbeit zur Erlangung des Grades Master of Science der Studienrichtung Food Science, Hamburg, Hochschule für angewandte Wissenschaften (2016)
- Shepley/Lensik/Vasseur*, Cow in Motion: A review of the impact of housing systems on movement opportunity of dairy cows and implications on locomotion activity. *Applied Animal Behaviour Science* (230), 05026. 10.1016/j.applanim.2020.105026 (2020)
- Veissier/Andanson/Dubroeuq/Pomiès*, The motivation of cows to walk as thwarted by tethering, *Journal of the American Society of Animal Science* (86) (2008) 2723–2729
- Waiblinger* et al, Haltung von behornen und unbehornen Milchziegen in Großgruppen, Forschungsprojekt 100191, Endbericht (2009)
- Waiblinger/Binder*, Einflussfaktoren auf Verletzungen und Sozialverhalten von behornen und hornlosen Ziegen – ist die Enthornung zu rechtfertigen?, in *Tierschutz Anspruch – Verantwortung – Realität*, 2. Tagung der Plattform Österreichische TierärztInnen für Tierschutz, 4.5.2011, Veterinärmedizinische Universität Wien, 41 ff (2011)
- Winkelmayer/Binder*, Das Abschneiden von Vibrissen bei Hunden aus veterinärfachlicher, (evolutions-)biologischer, tierschutzrechtlicher und tierethischer Sicht, Gutachten im Auftrag der Tierschutzombudsstelle Wien, 17.12.2019, TiRuP 2020/B1-B15.
- Winkelmayer/Binder*, Gutachterliche Stellungnahme zur Problematik des Schwanzkupierens bei Schweinen, TiRuP 2020/B61-B109

## Materialien und Internetquellen:

- American Veterinary Medical Association* (2020): AVMA Guidelines for the Euthanasia of Animals: 2020 Edition  
<https://www.avma.org/sites/default/files/2020-02/Guidelines-on-Euthanasia-2020.pdf>  
(Abfrage: 12.8.2022)
- Bericht über ein Audit in Österreich 8.–12.4.2019 – Bewertung der Maßnahmen des Mitgliedstaates zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Vermeidung des routinemäßigen Schwanzkupierens bei Schweinen DG(SANTE) 2019-6749 Ref Ares(2020)918182 - 12/02/2020  
[https://ec.europa.eu/food/audits-analysis/audit\\_reports/details.cfm?rep\\_id=4228](https://ec.europa.eu/food/audits-analysis/audit_reports/details.cfm?rep_id=4228)  
(Abfrage: 21.2.2020)
- EFSA, Erkenntnisse zum Tierschutz bei der Schlachtung tragender Tiere (2017)  
[https://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/corporate\\_publications/files/animal-welfare-slaughter-170530-de.pdf](https://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/corporate_publications/files/animal-welfare-slaughter-170530-de.pdf) (Abfrage: 12.8.2022)
- Erläuterungen zum Novellierungsentwurf 198/ME XXVII. GP – Ministerialentwurf – Erläuterungen  
[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME\\_00198/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00198/index.shtml)  
(Abfrage: 12.8.2022)
- Göing, Das Ei im Kernspin, *Süddeutsche Zeitung* v 5.8.2018  
<https://www.sueddeutsche.de/wissen/tierschutz-das-ei-im-kernspin-1.4080376>  
(Abfrage: 12.8.2022)
- Gsandtner/Pechlaner/Troxler*, Stellungnahme vom 17.11.2003 zum Erstentwurf des Tierschutzgesetzes



- Merkur*, Streit um Anbindehaltung: Kulturerbe oder Tierquälerei? *Merkur* v 17.3.2021 (2021)  
<https://www.merkur.de/lokales/kommunalwahl/garmisch-partenkirchen/kulturerbe-oder-tierquaelerei-90245675.html> (Abfrage: 15.10.2022)
- Misstandsfeststellung und Empfehlung des Kollegiums der Volksanwaltschaft v 27.9.2010  
[https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/4ii99/misstandsfeststellung\\_gvs\\_burgenland.pdf](https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/4ii99/misstandsfeststellung_gvs_burgenland.pdf) (Abfrage: 15.7.2022)
- OTS0198 v 7.7.2022: Tierschutzpaket. Nationalrat beschließt Verbot von Vollspaltenböden in der Schweinehaltung ab 2020  
[https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20220707\\_OT0198/tierschutzpaket-nationalrat-beschliesst-verbot-von-vollspaltboeden-in-der-schweinehaltung-ab-2040](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20220707_OT0198/tierschutzpaket-nationalrat-beschliesst-verbot-von-vollspaltboeden-in-der-schweinehaltung-ab-2040) (Abfrage: 9.8.2022)
- Pilot Study: Status regrading length and lesions of finishing pig tails in Austria, First results. Universität für Bodenkultur, Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz, Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Verband Österreichischer Schweinebauern [unveröffentlicht] (2019)
- Regierungsprogramm 2020–2024, Aus Verantwortung für Österreich, 105-115  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/regierungsdokumente.html> (Abfrage: 12.8.2022).
- Schlussfolgerungen des Rates zum Tierschutz als integralem Bestandteil einer nachhaltigen Tierproduktion, Brüssel, 16.12.2019  
[https://www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXVII/EU/00/72/EU\\_07259/imfname\\_10949115.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXVII/EU/00/72/EU_07259/imfname_10949115.pdf) (Abfrage: 1.9.2022)
- Scientific Committee on Veterinary Measures relating to Public Health (SCVPH)*, Opinion of the SCVPH. Assessment of potential risks to human health from hormone residues in bovine meat and meat products (1999)  
[https://food.ec.europa.eu/system/files/2016-10/cs\\_meat\\_hormone-out50\\_en.pdf](https://food.ec.europa.eu/system/files/2016-10/cs_meat_hormone-out50_en.pdf) (Abfrage: 12.8.2022)
- Stöcker*, Zukunft Milch. Kühe emissionsarm halten. *Elite Magazin* (2020)  
<https://www.elite-magazin.de/markt/kuhe-emissionsarm-halten-15521.html> (Abfrage: 11.10.2022)
- Spezial-Eurobarometer 442 zur Einstellung der Europäer/innen zum Tierschutz, März 2016  
[http://publications.europa.eu/resource/cellar/e31d6cd2-ec16-11e5-8a81-01aa75ed71a1.0003.01/DOC\\_1](http://publications.europa.eu/resource/cellar/e31d6cd2-ec16-11e5-8a81-01aa75ed71a1.0003.01/DOC_1) (Zugriff 25.11.2022)
- Tieranwalt* (Tierschutzombudsstelle Wien): Aus für Vollspaltenboden ist Mogelpackung, 7.7.2022  
<https://www.tieranwalt.at/Aktuelles/Mogelpackung-Vollspaltenaus.htm> (Abfrage: 9.8.2022)
- Tierschutzbericht 2017  
[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III\\_00076/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III_00076/index.shtml) (Abfrage: 1.9.2022)
- VersicherungsJournal.at 30.3.2022,  
<https://www.versicherungsjournal.at/markt-und-politik/vvo-rekordwerte-bei-braenden-in-der-landwirtschaft-21882.php> (Abfrage: 26.8.2022)
- Veterinärmedizinische Universität Wien, Stellungnahme v 3.2.2017 (598/SN-280/ME XXV. GP)  
[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME\\_09186/imfname\\_614623.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_09186/imfname_614623.pdf) (Abfrage: 20.8.2022)
- Weißhäupl*, Wirklich Feinkostladen Europas? *Die Furche* v 2.3.1995  
<https://www.furche.at/wirtschaft/wirklich-feinkostladen-europas-7100289> (Abfrage: 20.10.2022)

## Rechtsgrundlagen:

### Österreich:

- BVG über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl I 2013/111 idF BGBl I 2019/82
- BG über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl I 2004/118, Artikel 2 idF BGBl I 2022/130
- V der BM für Gesundheit über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl II 2004/485 idF BGBl II 2022/296
- V über die Haltung von Wirbeltieren, die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung fallen, über Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen, und über Wildtierarten, deren Haltung aus Gründen des Tierschutzes verboten ist (2. Tierhaltungsverordnung), BGBl II 2004/486 idF BGBl II 2018/341
- V der BM für Gesundheit über den Schutz von Tieren bei der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung), BGBl II 2015/312
- Wr G über die Haltung von Tieren (Wr TierhalteG), LGBl-W 1987/39 idF LGBl-W 2022/40

### EU:

- RL 2008/120/EG des Rates v 18.12.2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen, ABI L 2009/47, 5–13 v 18.2.2009
- VO (EG) 1099/2009 des Rates v 24.9.2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, ABI L 2009/303, 1–30 v 18.11.2009
- VO (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen (ABI L 2017/95, 1 v 7.4.2017) soweit diese den Tierschutz in Verbindung mit der Haltung von Tieren sowie dem Schlachten und dem Töten von Tieren betrifft
- Empfehlung 2007/526/EG v 18.6.2007 mit Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Tieren, die für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, ABI L 2007/197, 1–89, v 30.7.2007

### Europarat:

- Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen. Empfehlung für das Halten von Rindern, angenommen vom Ständigen Ausschuss auf dessen 17. Tagung am 21.11.1988

### Korrespondenz:

Dr.<sup>in</sup> iur. Dr.<sup>in</sup> phil. *Regina Binder*

Leiterin der Informations- und Dokumentationsstelle für Tierschutz- und Veterinärrecht am Institut für Tierschutzwissenschaften und Tierhaltung  
Veterinärmedizinische Universität Wien  
Veterinärplatz 1, 1210 Wien  
E-Mail: regina.binder@vetmeduni.ac.at